Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

Kapitel: I. Periode: Die Geschichte der Markgenossenschaft von der

Besiedelung durch die Germanen bis zum 16. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Periode:

Die Beschichte der Markgenossenschaft von der Besiedelung durch die Bermanen bis zum 16. Jahrhundert.

§ 2. Die Quellen.

Im 5. Jahrhundert drangen von Norden die Germanen in Helvetien ein und nahmen das Gebiet in Besit. Die wichtigsten Quellen der Erkenntnis der Zustände, die sich im Freiamt nach der Besiedelung durch die Germanen entwickelten, bilden die Dorfoffnungen. Es sind dies Aufzeichnungen alter gewohnheitsrechtlicher Sonderrechte, wie sie sich in den Grund= und Gerichtsherrschaften für die Unfreien und Hörigen im Gegensatz zum nur für freie geltenden Candrecht in form von Satzungen oder Verträgen herausgebildet hatten. Die Offnungen selbst wiederholen immer wieder, das Recht ruhe auf Herkommen, "dasz nieman von alters har anders gedenket",¹ "als dasz von alters harkommen ist".² Undere Offnungen sind Ubschriften älterer Aufzeichnungen.³

Ursprünglich war die Rechtsüberlieferung mündlich in den Genossenversammlungen. Die Aufzeichnung erfolgte

¹ Hermetschwil Argovia IV 240, Muri IV 292.

² Boswil Urg. IV 316 und Zufikon Urg. 9, 56.

³ Boswil Arg. IV 315, Bünzen IV 330.

meist, wenn nach längerer Pause eine Herrschaft ihre Rechte bei den Untertanen wieder erfragte und ziemlich viel in Dersgessenheit geraten war und neu sestgestellt werden mußte, "da die menschen tödemlich ovch vergessenlich vnd einer hütt daby vnd morn nit wäre" und daraus leicht "irrung vnd span" entstehen könnten, doder wenn sie "in alter versblichener gschrifft verfasset", somit die Rechtssicherheit nur noch eine bedingte war und viele Rechtssätze den Genossen nicht mehr verständlich waren. Es konnte aber auch das Resultat einer Streitigkeit zwischen Herrschaft und Untertanen sein, bei der eine Neuregelung sich nötig erwies.

Die Aufzeichnung der Offnung erfolgte meist durch die ganze Bemeinde, später durch die Aeltern, namentlich für die feststellung alter Berichtsgebräuche, indem diese sie ver= kündeten und die Gesamtheit sie billigte oder ablehnte. Nach der Eroberung durch die Eidgenossen (1415) besorgte die Aufzeichnung meist der Untervogt unter Umfrage, ob "einer etwas beschwerds oder mangels hätte".5 Der Ent= wurf wurde dem Candschreiber des Candvogts eingereicht, in richtige form gegossen und vom Candvogt vidimiert, ratifiziert, confirmiert und bestätiget und die Bußen auf die Uebertretungen festgesetzt. 7 Der Grund dafür war weniger das Bestreben, sie einander inhaltlich und formell zu nähern,8 als die Erhebung der damit verbundenen Bebühren, Kanzlei= und Siegeltaren. Diese stiegen oft ins Ungemessene, kostete doch 1760 die bloke Besiegelung des Dorfbriefes von Sarmenstorf durch den Candvogt 307 Münzgulden.9

⁴ Tätwil Urg. I 152, Villmergen Urg. 9, 76.

⁵ Bünzen Urg. IV 330. ⁶ Boswil Urg. IV 315.

⁷ Eggenwil Urg. 9, 138. ⁸ Buttwil 9, 177, Urg. 9,64 Sins.

⁹ Urg. III 143.

Wann die Aufzeichnung erfolgte, war örtlich recht verschieden. Don den mir bekannten Offnungen gehen nur vier bis ins 14. Jahrhundert zurück: die Richtung des Freiamts (1350), 10 die Offnung des Kelnhofes von Boswil (1343) 11 und die Offnungen von Berikon (1348) und Dottikon (1351). 12 Die Mehrzahl stammt aus dem 15. Jahrhundert, ihr Recht geht aber in viel ältere Zeiten hinauf. Später trat diese Rechtssetzung zurück und machte obrigkeitlichen Unordnungen Platz. Die Dorfbriese entshielten nur noch landwirtschaftliche Bestimmungen. Es war eine für die Rechtsentwicklung wenig fruchtbare Zeit der Stagnation und Verknöcherung, weder im stande, neue Ideen hervorzubringen, noch die vorhandenen Zustände gedeihlich zu entwickeln. 13

Wie z. B. die Offnung von Boswil beweist, erstarrte das Recht nicht mit der Aufzeichnung, sondern befand sich in stetem flusse und die späteren Aufzeichnungen erfolgten dann in der Weise, daß das schriftlich Niedergelegte, soweit brauchbar, anerkannt und neu bestätigt wurde und dazu, wenn nötig, durch vertragsähnliche Vereinbarung mit der Herrschaft Jusätze gemacht wurden, worauf die Offnung des Ganzen erfolgte. Dabei mochte es leicht geschehen, daß die Rechte der Herrschaft etwas beschnitten wurden. 14

Der Inhalt der Dorfoffnungen ist außerordentlich mannigfach, waren sie doch privatrechtliches Gesetzbuch, Gerichts= und Verwaltungsordnung, enthielten die ökono=

¹⁰ Urg. II 126 ff. 11 Kurz und Weißenbach 26 ff.

¹² Urg. 9, 19 ff., 39 ff.

Jahren 1847 ff. zur Kodifikation des bürgerlichen Rechtes schritt.

¹⁴ Boswil Arg. IV 315, Bünzen Arg. IV 331, Muri Arg. IV 295.

mischen Leistungen, zu denen die Beamten und Genossen gegenüber der Herrschaft verpflichtet waren und die Besugnisse und Pflichten der Herrschaft an der Mark. Undere wieder, z. B. die "Richtung des freiamts", sind reine Gerichtsoffnungen.¹⁵ Die Aufzeichnung machte die Rechtsprechung geordneter und die Ausübung der Gerichtsbarkeit leichter und stetiger; sie garantierte den Untertanen
Rechtssicherheit und beschützte sie vor der Auslegung neuer
Lasten.

Neben diesen Offnungen bilden die Urbare die wichtigsten Quellen für die Erforschung der Rechte und Wirtschaftsverhältnisse der Markgenossenschaften und zwar na= mentlich das Habsburger Urbar,16 da es nicht nur, wie andere Urbare, lediglich ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte im habsburgischen Berrschaftsgebiet enthält, sondern auch über Gerichtsbarkeit und Steuerwesen reichen Aufschluß erteilt, also über rechtliche Verhältnisse. habsburger herrschten als Candgrafen über freie, wie als Kastvögte des Klosters Muri und des mit diesem verbun= denen Klosters Hermetschwil über die Untertanen dieser reichbegüterten geiftlichen Berrschaften und befagen als wichtigstes Recht die hohe Gerichtsbarkeit. Um in ihrem bunt zusammengewürfelten Besite Ordnung zu haben und Klarheit in dessen rechtlichen Grundlagen, ließen sie im Un= fange des 14. Jahrhunderts das Urbar anlegen. Wie ihre großen Schenkungen an das Kloster Muri beweisen, ging ihr Bestreben nicht so sehr nach Erweiterung des Cand= besitzes, als darnach, möglichst viele Uemter in ihrer hand zu vereinigen.

¹⁵ Urg. II 126 ff.

¹⁶ Dgl. Inhaltsverzeichnis: gedruckte Quellen Ar. 10.

1. Kapitel.

Rechts und verfassungsgeschichtliche Brundlagen der Markverfassung.

§ 3. Besiedelung und älteste Zeit.

Im Caufe des 5. Jahrhunderts wurde Helvetien von den über den Rhein hereinflutenden Germanen auf dem Wege gewaltsamer Eroberung in Besitz genommen. Genaue Nachrichten über die Art der Besiedelung sehlen, frühere und spätere Zustände gestatten jedoch Schlüsse zu ziehen.

Wach den einläßlichen Berichten von Cäsar und Tacitus 17 über die Zustände der Germanen vor ihrer Unsiedelung in Helvetien ließen sich mit langsam fortschreitender Kultur die das Cand durchwandernden Verbände 18 bleibend nieder und gründeten an bestimmten, zur Niederlassung geeigneten Orten mehr oder weniger feste Wohnsitze. Zuerst besaß aber der Einzelne kein Grundeigentum, sondern die Mazgistraten und Prinzipes wiesen das in Kollektiveigentum stehende Cand den Verbänden nach dem Range (secundum dignationem) jährlich zur Nutzung zu. Die Niederlassungen waren demnach vom Prinzip gemeinsamer Candnahme beherrscht. Zur Zeit des Tacitus gab es seste Wohnsitze und es herrschte die Dreiselderwirtschaft.

Ueber die staatliche Gliederung erfahren wir, daß die Völkerschaften (civitates), welche die staatliche Grundlage

¹⁷ Bell. Gall. VI 1 und 22, Germania C 26, Brunner I 114 ff, Schröder 17 ff.

¹⁸ Was für Verbände das waren siehe unten S. 25 f.

bildeten, in Tausendschaften zerfielen, persönliche, später territoriale, selbständige Verbände (Gaue, pagi), die ihrersseits in Hundertschaften (Centenen) geteilt waren. Mit der Centen schloß der Staatsorganismus ab. 19 Sie setzten sich zusammien aus den Vorsschaften, Geschlechtern (vici), nur mehr wirtschaftlichen Unterabteilungen.

Un Hand dieser und der späteren Verhältnisse kann man sich von der Urt der Besiedelung und der geschaffenen Zustände im freiamt eine Vorstellung bilden. Die Bodensgestaltung bedingte die Niederlassung der Unkömmlinge und diese die Organisation der Gemeinden bis ins 19. Jahrshundert. Der engste Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht!

Wie bemerkt wurde, war das freiamt beim Eindringen der Alemannen im Gegensatz zu den großen Wäldern Gersmaniens schon ziemlich kultiviert. Da die Eingedrungenen hier überall auf bebaute Gegenden stießen, waren die Anssiedelungen nicht zerstreute Höse, sondern meistens Dorfschaften. Aur an den Berghängen lagen Einzelhöse, wo der Mangel an kultiviertem Cande eine solche Ansiedelung bedingte. Wahrscheinlich entstanden daher nicht bloße Insteressenschen der Ortschaften, sondern — wenn auch nicht streng abgemessene — Eigentumsbezirke, da von Unfang an die beiderseitigen Autzungsbedürfnisse auseinander stießen.

Uber noch eine zweite folge ergab sich aus dieser Bessiedelungsart. Die vielen schon bestehenden Unsiedelungen mit ihren bebauten feldsluren ließen kleinere Ubteilungen des Volkes als Wirtschaftseinheiten hervortreten. Nicht das ganze Volk traf die wirtschaftlichen Verfügungen, sons dern die Verbindung lockerte sich. In engem persönlichem

¹⁹ Heusler 267, v. Wyß 17, Brunner 119, Schröder 19.

Jusammenhange stehende Verbände 20 ließen sich überall nieder, verwuchsen mit dem Boden und wurden geschlossene Territorialverbände. Infolge seiner personenrechtlichen Mitgliedschaft erhielt jeder Genosse einen ausgeschiedenen feldteil, sodaß das Gesellschaftsverhältnis zum zugleich vermögensrechtlichen wurde, aus der Personal= die Realsgemeinde entstand. Die rechtliche Grundlage jeder Mark war somit eine sachliche: das abgeschlossene Gebiet, und eine persönliche: die Bewohner. Das einigende Moment war jetzt weniger mehr Schutz und Unterstützung in Gestahren, als gemeinsame Bodenbebauung.

Wichtige Aufschlüsse über die Besiedelung geben uns namentlich die Ortsnamen. In vielen Dorsnamen 22 ersscheint der Name des führers z. B. in der Endung "ingen" (Hägglingen), oder in Verbindung mit "hof" umsgebildet zu "ikon", entstanden aus "inchova", "inchouen" 23 oder "choven". 24 Diese Orte auf "ingen" sind nach herrsschender Cehre alemannisch und zwar ältester Urt (5. und 6. Jahrhundert) und gehen von ganzen Sippen aus, 25 während die auf "ikon" kleinere Unsiedelungen bedeuten. Beide sollen auf die Cenzer, ein Teilvolk der Alemannen zurückgehen, sodaß diese hauptsächlich als Kolonisatoren des Freiamts in Betracht kämen. 26 27

²⁰ Was für Verbände siehe unten S. 23 f. 21 Hübner S. 107.

²² Müscheler: Die aargauischen Gotteshäuser Urg. 26 1 ff.

²³ Putinchova 893 (Büttikon), Potinchouen 1045 (Büttikon).

²⁴ Bellichoven 1240 (Bellikon).

²⁵ Ogl. dagegen: Kluge in Dierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 6 73 ff.

²⁶ Lenzburg war der Sitz einer Huntare (des comitatus Lenzburgensis).

²⁷ Urnold: Unsiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. J. Cramer: Die Geschichte der Alemannen. 1899.

Den Namen des Stammvaters enthalten ebenfalls die im freiamt äußerst zahlreichen Dorfnamen auf "wil" und deuten somit auf Ansiedelung unter einem führer z. B. Rotaswile (Rotenschwil), Bozwila 850 (Boswil),28 ebenso die Endung "dorf" (Sarmarsdorf, Sarmenstorf).

Die häusigen Namen "berg, egg, wang, dorf, au, bühl, halde" 2c. beweisen, daß damals die Alemannen überallhin vordrangen und schon offene Gebiete vorfanden. Undere Bezeichnungen "Rüti, hard, Coh, Brand" 2c. deuten das gegen darauf hin, daß Teile des Gebietes zuerst urbarisiert werden mußten.²⁹

Sobald es feste Unsiedelungen gab, entstanden die Markgenossenschaften. Die dieselbe Mark Benutzenden waren Markgenossen und die Genossenschaft aller Autzungsberechtigten die Markgenossenschaft. Bei ihrer Unsiedelung nahmen die Verbände nicht das ganze Gebiet in Bewirtsschaftung, sondern nur das unmittelbar um ihre Hofstätten herumliegende Cand, während Wald, Weide und Gewässer unverteilt und gemeinsamer Autzung vorbehalten blieben. In jedem Vorse unterschied man mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse drei Urten von Grundstücken.

1. Jeder Unsiedelungsfamilie wurde bei der Gründung des Dorfes ein umzäunter Platz für die Erstellung des Hauses mit dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, hofraum und Gärten angewiesen und zwar zu Sondereigen, aber belastet zu Gunsten der Genossenschaft. Diese hofstätten

²⁸ Die Unsicht von Witte und Behaghel, welche die Ortschaften auf "wil" für spätrömische Unsiedelungen halten, ist, wenigstens für das freiamt, abzulehnen. Nach v. Wyß wird oft eine Rodung als "wilare" bezeichnet.

Diese ausschließliche Herrschaft deutscher Ortsnamen beweist, wenn nicht den völligen Untergang, so doch die gänzliche Germanisierung der früheren Bevölkerung.

³⁰ Ueber die Bezeichnung "marca" v. Wyß S. 9.

mit Plätzen und Wegen umschloß der Dorfetter, ein künst= licher Zaun.

2. Alles um das Dorf gelegene bebaute, oder zur Bebauung geeignete Cand bildete die feldflur. Seit der stei= genden Bedeutung des Uckerbaues, oder doch der Besiede= lung des freiamts und der durch die Römer vermittelten Bekanntschaft mit der Wintersaat herrschte die Dreifelder-Die feldflur stand im Eigentum des ganzen wirtschaft. Verbandes und war in drei Zelgen eingeteilt, von denen zwei bepflanzt und von der Saat bis zur Ernte umzäunt waren, mährend die dritte brach lag und für die Bemein= weide benutt wurde. Jedem Einzelnen wurden anfangs nach seinem Stande zufolge seines Genossenrechts in allen drei Zelgen in periodischer Verlosung Candstreifen (Ge= wanne) zur Bebauung und Sondernutzung zugewiesen. Als die Verbände jahrhundertelang in ihren Marken gesessen waren, wurden diese ideellen, quotalen Unteile lokal figiert, das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht zum festen Eigentum der Bebauer. Einmal verknüpfte der Uckerbau den Boden mit dem Bebauer, und andererseits ift der Einfluß des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs unverkennbar.31

Privateigentum konnte noch auf anderem Wege entstehen, nämlich infolge des Rodungsrechts der Genossen am Allmendboden. Der Rodende erwarb das durch seiner hände Arbeit der Wildnis abgerungene und eingezäunte Neuland zu Privateigentum. Das Bestreben, demjenigen den Ertrag des Bodens zu sichern, der durch seine Bestauung ihn hervorgerusen hatte, dürfte im Freiamt durch

³¹ Ueber die Entwicklung des Sondereigens an Haus und Hof und nach Aufhören der strengen feldgemeinschaft auch am Ackerland vgl. Gierke I 53 ff, 62 ff, II 194 ff, Heusler I 263, Brunner I 83, Schröder 55, 214 ff, Huber IV 273 ff, Miaskowski Grundbesitzverteilung 1 ff v. Wyß 5 ff.

den Einfluß des römischen Eigentumsbegriffes schon frühe durchgedrungen sein. Immerhin siel dieses Sondereigen keineswegs mit dem römischen Eigentum zusammen, sonsedern räumte der individuellen Verfügung des Einzelnen nur einen beschränkten Spielraum ein, indem bis ins späte Mittelalter die Gemeinde die Fruchtfolge, die Zeit und Urt der Bestellung, die Ernte 2c. bestimmte und das Cand der Gemeinweide unterworfen war.

3. Das weitaus größte Stück des Gebietes der Markgenossenschaft bildete die Allmende, bestehend aus Wald,
Weide, Gewässern und allem einer besonderen Kultur nicht
unterworfenen Lande. Die Autung derselben stand ganz
bei der Gemeinde, wie sie auch äußerlich vom Privateigentum durch Jäune abgegrenzt war. Sie diente jedoch
als unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Sonderbesitzes
in erster Linie dem Bedürfnis der Einzelwirtschaften, indem
jeder Genosse zu ausgedehntester Autung daran berechtigt
war.

Jeder Genosse hatte somit Grundbesitz in allen drei Zelgen an den individuell ausgeschiedenen Gütern und dazu das Rutungsrecht am gemeinen Weideland, das als Zusbehörde damit verbunden erschien. Hofstätte, Uckerland und Rutungsrecht bildeten trotz des Unterschiedes in der Stärke der Besugnisse ein zusammengehöriges Ganzes, die bäuerliche Huse, vom Umfange der nötig war, um einer familie den Unterhalt zu gewähren und volle Verwendung der Arbeitskraft zu ermöglichen. Ihr Umfang war demenach je nach der Bodengestaltung verschieden, betrug im freiamt jedoch meistens etwa 30 Jucharten. Die stete formel dafür ist: haec omnia cum mancipiis, aedisiciis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque

³² v. Wyß 12 ff, 37 ff, Brunner R. G. I 88 ff.

decursibus 2c. Die Worte "terris, agris" 2c. bedeuten nicht, daß ihm das Eigentum daran zugestanden hätte, sondern bloß das Nutzungsrecht, da es nicht auf die juristische Bezeichnung ankam. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die formel angewandt wird, wo ein Teil dieser Rechte unausübbar ist, da z. B. Gewässer sehlen. In späteren Urkunden erscheint dafür der Ausdruck "wunn und weid" oder "Holz und feld".

§ 4. Die Mark- und Weidegenossenschaften.

In dem Gebiete, über das sich unsere Untersuchung erstreckt, entstanden zwei große Markgenossenschaften, sog. Hundertschaftsgenossenschaften 38 und daneben, ob von Unsfang an in dieser geringen Ausdehnung, ist fraglich, mehrere kleineren Umfanges.

Die Grenze der einen Markgenossenschaft 34 läuft vom Jusammenflusse der Aare mit der Reuß nach Süden bis Jusikon bei Bremgarten, wendet sich von da an gegen Osten nach Dietikon an der Limmat und folgt dieser bis zu ihrer Einmündung in die Aare, umfaßt also ein Gebiet von zirka 100 km², in dem heute über 30 größere und kleinere Dörfer liegen. Noch 1456 bildete das ganze Gebiet eine einzige Mark mit gemeinsamem Genuß an "wunn vnd weyd, holt vnd veld", deren Angelegenheiten jeweilen in dem Vogtgedinge zu Dättwil geordnet wurden. Iwecks besserer Ausübung des Weiderechts wurde das Land im 15. Jahrhundert in Bezirke eingeteilt.

Meiten: Siedelung und Ugrarwesen der West- und Ostgermanen stellt im Zusammenhang mit Ausführungen über die Entstehung der markgenossenschaftlichen Verbände den Satz auf, in der Schweiz seien "nur selten Spuren, daß Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten" Bd. I 476.

³⁴ Urg. I 153.

Un diese Mark schloß sich nach Süden eine hundert= schaft von ebensolcher Ausdehnung an, deren Grenzen in der "Richtung des freiamts" aus dem Unfange des 14. Jahrhunderts folgendermaßen umschrieben werden:35 Die Grenze geht vom Kirchturm von Zufikon, genannt "wendelstein", "gon dietikon an den scheffelbach" (Schäfli= bach), "vnd dz uf gon honrein an die voran (Hohnert bei Urdorf, Dietikon), vnd dz über an den mitel zurichse (Höhe Uetliberg, Thalwil),36 vnd dz uf gon arne an den bach (Urn bei horgen), und an schnewschleissen (Berghöhe), vnd gon zug an den löwern (Cowern bei Zug), vnd dz hin an die wagenden studen, noch by zoffingen". lette Grenzpunkt namentlich hat zu Kontroversen geführt. Mach v. Wyß 37 sind es die Grenzen der Candgrafschaft des Aargaus und die "wagenden studen" bei Eriswil im bernischen Umtsbezirk Trachselwald zu suchen und "zof= fingen" wurde bedeuten die Stadt Zofingen. Welti und Weißenbach 38 dagegen sehen in ihr die Grenzen einer Markgenossenschaft, nehmen einen Verschreib an und lesen Zufikon bei Bremgarten, also den Ausgangspunkt. Diese lettere Unficht hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, liegen doch die zwei Punkte Eriswil und Cowern über 50 km von einander entfernt und außerdem Eriswil nicht nahe bei Zofingen, mährend im übrigen die Grenze der Mark nach Urt der meisten Offnungen genau beschrieben ift.

Neben diesen großen Markgenossenschaften entstanden kleinere. Beginnen wir im Norden der freien Uemter, so sinden wir die Mark, die die heutigen Gemeinden Wohlensschwil, hägglingen, Nesselnbach, Tägerig, Mellingen umsfaßte. Un sie schloß sich an die Mark Niederwil, Gösliskon, fischbach, Wohlen, Büelisacker, Büttikon, Villmergen,

³⁵ Urg. II 126. ³⁶ v. Wyß, Ubh. 193, a. M. Welti Urg. II 138 ff. ³⁷ v. Wyß, Ubh. 194. ³⁸ Welti l. c. 138, Weißenbach Urg. X 66.

die bis 1789 bestand. Eine weitere Markgenossenschaft bildeten bis nach 1630 die Dörfer hermetschwil, Besen= büren, Büngen, Waldhäusern und Waltenschwil. Weide= gemeinschaft bestand ferner zwischen Villmergen, Dintikon, Ummerswil, Egliswil und Hilfikon zum Teil bis 1619. Die vier Dörfer Boswil, Althäusern, Besenbüren und Bünzen nutzten das zwischen ihnen liegende Moos als gemeine Weide bis nach 1502.39 Die Marken im süd= lichen Teile des freiamtes umfassen keine so großen Be= zirke. Es sind jeweils bloß zwei bis vier Dörfer mit ge= meinsamem Weidgang, 3. B. Meyenberg, Sins, Uettenschwil, oder Meyenberg, Aettenschwil, Abtwil, Alikon 40 und Auw, ebenso Abtwil, Aettenschwil und fenkrieden. Es sind immer territorial geschlossene Gebiete und um= fassen die ganzen Dörfer. Wenn diese auch, wie Vill= mergen, Wohlenschwil, Bungen oder Besenburen zwei Bebieten angehören, so sind sie nicht etwa geteilt, sondern es handelt sich um gegenseitig eingeräumte Weiderechte.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese zwei räumlichen formen der Markgenossenschaft, nämlich die mehrere
Dörfer und Kirchspiele umfassende Großmark und die
kleineren Genossenschaften, die einen oder doch nur wenige
Siedelungsverbände umfaßten, schon ursprünglich nebeneinander bestanden, oder ob diese kleineren aus einer ursprünglich großen Markgenossenschaft ausschieden, etwa in
der Weise, daß Neuansiedelungen mit kleineren Marken
in der Mark eines Urdorfes unter Beibehaltung der
Nutzungsrechte entstanden.

Un Hand der Offnungen läßt sich das nicht mehr bestimmen. Nur einmal wird ein Dorf als in der Mark eines anderen liegend bezeichnet: "unum mansum situm

³⁹ E. 21. IV I e 468. 40 Segesser II 65.

in territorio ville Riferswile, dictum de Lunchuft seu vulgariter in der Huba" (Ar. 1456 im Urfundenbuch der Stadt und Candschaft Zürich, Bd. IV). Es könnte sich vielleicht um ein Tochterdorf handeln, angelegt im Gebiete des Mutterdorfes. Es wäre dies das einzige Bei= spiel, das für die Urdorftheorie spräche, wonach ein Ur= dorf eine Mark besetzt hätte und dann Tochterdörfer mit Nutungsrechten an der gemeinsamen Mark sich abge= spalten hätten, so daß eine mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaft entstanden wäre.41 Begen die Unnahme einer solchen Entwicklung spricht namentlich auch der Um= stand, daß sich keine Spur einer Ubhängigkeit eines Dorfes von einem anderen findet und daß die Marken zum Teil von einem solchen Umfange sind, daß niemals sie eine einzige Niederlassung auch nur als Interessensphäre hätte innehaben können.42 Keststellen läßt sich bloß, daß es größere und fleinere Markverbande gab, deren Berechtigte in einer Unzahl von Niederlassungen wohnten, unabhängig von einer über ihnen stehenden Gewalt und daß je nach Zeit und Ort die eine oder die andere form vorwiegt. Auflösung erfolgte zum Teil erst mit der Ausbildung der politischen Gemeinden.

Das Verhältnis der zwei großen Markgenossenschaften zu den in ihrem Gebiete liegenden, kleineren Tutzungsgesmeinden erscheint als sehr schwankend. Der große Versband bestand nicht nur aus den von ihm umschlossenen kleineren Genossenschaften als Verbandsmitgliedern, sondern aus allen Genossen dieser Gemeinden; denn diese verloren

⁴¹ Maurer, Markverfassung 6 ff, Dorfverfassung I 22 ff, Waitz I 130, II 397, Gierke I 82 ff, P. A. I 581.

⁴² Die bei der extensiven Bewirtschaftung immer unrationeller werdende Bodenbebauung führte eher zu Neugründungen als zur Ausdehnung der Dörfer.

durch den Jusammenschluß zu engeren Verbänden nicht etwa ihre unmittelbare Mitgliedschaft am weiteren Versbande. Idelber war aus einem und demselben Mitgliedschaftsrecht Glied beider Verbände und trat auch durch den Einzug in eine Gemeinde in beide zusammen ein. Das Verhältnis war also (wenn man hier einen Vergleich ziehen darf) wie heute zwischen Kanton und Gemeinde. Der Kanton ist selbständig, nicht bloß eine Jusammensassung der Gemeindegebiete. Daher waren die Angelegenheiten beider Verbände fest miteinander verschmolzen. Es bestand gar kein Bedürfnis, die Kompetenzen beider Verbände prinzipiell von einander abzugrenzen. Die wirtschaftliche Verzwaltung und die Besorgung der Polizeiausgaben gingen unmerklich auf die Dörfer über, die Großmark teilte sich in Weidebezirke, und dadurch bereitete sich die Auslösung vor.

§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siedelungs- und Verfassungsverbände.

Mit der frage, ob die Großmark oder die Dorfmark das Ursprüngliche war, oder ob beide Marken von Unfang an neben einander bestanden, 44 hängen die siedelungssgeschichtlichen fragen nach der Urt und die frage nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter des sich niederlassenden Verbandes enge zusammen.

War die Markgenossenschaft eine sich niederlassende Sippschaft, ein Geschlecht, 45 umfaßte sie wohl auch mehrere Sippschaften, oder bildete eine "kleinere Hundertschaft", 46 oder war es stets eine Hundertschaft, 47 oder endlich ein

⁴³ Urg. I S. 152, II S. 126.

⁴⁴ Bierfe I 60 Unm. 16; P. A. 577 und 581 Unm. 18. Brunner I 86.

⁴⁵ Bierfe I 60, Brunner I 84. 46 Bierfe I 61.

^{1 437.} Lamprecht I 255, Ernst Mayer: deutsche u. franz. Derf.-Gesch.

durch verwandtschaftliche Bande verbundener Wanderhaufen, der je nach seiner Größe eine oder mehrere Markgenossen= schaften mit einer oder mehreren Dorfschaften umfaßte, also auch kleiner als eine Sippschaft sein konnte? 48

Wir können auf diese Frage nicht eintreten; die Quellen geben keinen genügenden Aufschluß, um sie mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Was die letzte der drei eingangs aufgeworfenen Fragen anbetrifft, nämlich die nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charafter der Markgenossenschaft, so hängt sie aufs engste zusammen mit der politischen Or= ganisation jener Zeit, namentlich mit der Bedeutung der hundertschaft. Bildete die Markgenossenschaft einen Teil der germanischen Staatsorganisation, in organischer Ver= bindung mit dem hundertschaftsverband, welcher Beeres= Wahl = Gerichts= und Opferversammlung war? Heusler, Schwerin 49 und hübner bezeichnen sie als reine privat= rechtliche Wirtschaftsgenossenschaft, zusammenfallend mit Ortschaften oder größeren Verbänden, 3. B. Hundertschaften, aber immer organisch unabhängig und ohne jede politische Bedeutung. In Unm. 7 Institut. I 266 erklärt Heusler, alle nicht wirtschaftliche Betätigung der Markgenossen= schaften, also namentlich die gerichtliche, sei später und zwar zum Hauptteil aus den Hofgerichten entstanden. "Alles, was das Markrecht und die Rechtsverhältnisse an und in einer Markgemeinde betrifft, gehört dem Privat= rechte an." Brunner 50 und Wait 51 bezeichnen sie als von allen politischen Verbänden unabhängige Verbände. Nach Schröder fielen hundertschaft und Markgenossenschaft nicht grundsätlich zusammen.52 Gierke dagegen erklärt die Mark-

⁴⁸ Schwerin R.-Gefch. 20, Bundertschaft 50 f, 90 f.

⁴⁹ R.-Gesch. 20, Hübner S. 108. 50 R.-Gesch. I 163, II 148.

⁵¹ Derf.-Gesch. I 138, 235, II 1 392, II 2 157. 52 R. G. 56, 123.

genossenschaft als des Volkes "unterste Ubteilung für Gerichts- und Heerwesen",53 und daß in der späteren Zeit "wirtschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren".54 Die Markgenossenschaft erfüllte "den doppelten Beruf eines örtlichen Gemeinwesens und einer ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft".55

Auch diese frage kann an Hand der erhaltenen Rechtssquellen nicht mit positiver Sicherheit entschieden werden. Für die Unnahme eines rein wirtschaftlichen Verbandesscheint entscheidend der Umstand zu sprechen, daß die Marksgenossenschaft auch unfreie Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft nicht der Fall war und oft Genossen verschiedener Stände in dasselbe Märkerding dingpslichtig waren. Soviel aus den Quellen zu ersehen ist, beschlug die staatliche Tätigkeit bis in späte Zeit nur das Wehrsund Gerichtswesen, so nicht aber die Wirtschaftsordnung, sodaß diese Wirtschaftsgemeinde außerhalb des staatlichen Organismus stand. Ihre Verfassung ging aus ihrer Austonomie hervor kraft Korporationsrechts, ihr Gericht war Korporationsgericht, nicht öffentliches Gericht.

Die Verschiedenheit der örtlichen Ausdehnung der Marken brachte es mit sich, daß Marks und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen konnten. Die Kirchgemeinde war ein Aussluß der kirchlichen Organisation, eine ökonosmische Gesellschaft zur Tragung der Lasten des Kirchenswesens und beruhte ausschließlich auf dem Wohnsitze innershalb des Kirchspieles, die Markgemeinde war eine soziale Bildung zwecks Bewirtschaftung einer Mark. Es gab zwar auch Kirchspielallmenden, aber im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. Auf jeden fall trifft es nicht zu für die

⁵³ Gierfe I 71. 54 Gierfe I 609. 55 Gierfe P. R. I 577.

⁵⁶ Siehe unten 5. 49.

zwei großen Hundertschaftsmarken, aber auch im südlichen freiamt, wo es sich nur noch um die Einheit von Marksgenossenschaft und Pfarrei handelt, fallen beide meist auseinander. Dieses Auseinanderfallen erklärt sich dadurch, daß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen waren, mit Ausnahme der freien Pfarreien an Grundherrschaften, d. h. an zufällige Herrschaftsgebiete, und nicht an politische Bezirke, z. B. Hundertschaften angelehnt.

für die Verwaltungsbezirke (Uemter) des habsburger Urbars und die daraus nach 1415 entstandenen eidgenössischen Uemter läßt sich gar kein Zusammenhang mit den Markgenossenschaften nachweisen, sondern sie durchschneiden einander ganz willkürlich.

§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken.

Wenn auch die Verbände, welche die Dörfer gründeten, die zwischen ihren Niederlassungen liegenden Gebiete gesmeinsam nutzen, so siel doch aus wirtschaftlichen Gründen das um die Niederlassungen herum liegende Cand als nächster Wirtschaftskreis in Betracht, und dieser Umstand führte zu fast ausschließlicher Benutzung durch die Beswohner des betreffenden Dorfes. Die Teilung der Marken in Weidebezirke und den Uebergang in das Eigentum der Dörfer zeigt sehr klar die Offnung von Tätwil. Der Wald war damals zwar geteilt und die Nutzung durch andere Gemeinden verboten. Die Buße vom Werte einer Urt, die auf die Uebertretung gesetzt war, war aber so

58 Urg. I 154 ff.

⁵⁷ v. Wyß 16, 43. In die Parochie Muri gehörten zuerst 3, dann 12 Unsiedelungen (Ucta Mur. 16 u. 59).

gering, daß sie nur den Charakter einer Eigentums= anerkennung hatte. 59

Das Dorf bildete somit innerhalb der großen Mark eine eigene Mark, bezog aus dieser den Hauptbedarf an Allmendprodukten und nutte daneben, da es nicht aus dem weiteren Verbande austrat, die Großmark, der auch darüber die Aufsicht verblieb.60 Mit dem raschen Wachs= tum der Bevölkerung, welches eine intensivere Mutung der Allmende zur folge hatte, den immer häufigeren Rodungen, Einschlägen, der Erbauung von häusern nahe der Grenzen der Dorfmark und nicht zuletzt der Ausbreitung und Er= starkung der Grundherrschaften, die sich langsam über die ganze, von ihrem Dorfe benutzte Mark zu erstrecken suchten, entstand ein Verhältnis, das seiner Klärung entgegen= strebte. Es wurden nie alle Ortschaften einer Mark einer und derselben Hoheit unterworfen, sondern infolge des Streubesites zu getrennten Berrschaftshöfen genössig und lösten dadurch ihre Gemeinschaft. Mit dem Ubschluß der feudalisierung ist oft auch die Großmark aufgelöst. Trotz dieser Ausscheidung dieser Bebiete fand aber, wie gezeigt wurde, die gemeinsame Autung der Weiden durch benach= barte Ortschaften nicht plötlich ihr Ende, vielmehr wurden diese Bebiete noch bis ins späte Mittelalter hinein gemein= sam benutzt, da kein Interesse die endgültige Scheidung forderte. Die Gemeinden Bermetschwil, Bünzen, Befenbüren, Waldhäusern und Waltenschwil nutten gemeinsam bis ins 17. Jahrhundert, Meyenberg, Auw, Reußegg bis 1760, Villmergen, Wohlen, Büelisacker, Niederwil und Göslikon sogar bis 1798. Die definitive Ausscheidung zwischen Wohlenschwil, Mägenwil und Büblikon fand erst am 17. VIII. 1816 statt.

⁵⁹ I. c. 157, 22. 60 Urg. I 152.

Um die Grenzgebiete entstanden oft heftige, sich Jahr= hunderte hinziehende Streitigkeiten. Lagen doch Tägerig, Mellingen, Büblikon, Messelnbach und hägglingen von 1526—1814, dem Jahre des Coskaufes der Nutzungsrechte von Tägerig durch Mellingen in heftigem Streite mitein= ander.61 Die Streithändel fanden ihre Erledigung dadurch, daß das Eigentum einer Gemeinde zugesprochen wurde, belastet mit dem Auftriebsrecht der anderen, oder dann be= nutten die Gemeinden das Cand weiter in bestimmt fixiertem Maße. Uuw, Alikon, Abtwil, Aettenschwil einigten sich 1721 dahin, daß Meyenberg die "Kalchtaren" zur Bälfte überlaffen wurden, während die andere Bälfte der= selben und fünf Jucharten "Galgenrain", unter Vorbehalt des Weiderechts der anderen Gemeinden, gegen 375 Gulden an Auw fiel.62 fischbach und Göslikon erhielten 1636 von Wohlen je 60 Bl. ausbezahlt,63 Abtwil, Aettenschwil und Alikon entrichteten an Meyenberg je 320 Mgl. Die letten Reste gemeinsamen Weidganges beseitigte erst das aarg. Gesetz über den Weidgang vom 27. VI. 1805.64 65

Seit der Auflösung der Hundertschaften fielen die Marksgenossenschaften fast überall mit den heutigen Gemeinden zusammen und die Entwicklung der Ortschaften gestaltete sich recht verschieden. Aus der Manigfaltigkeit der Gesnossenschaften heben sich drei Typen hervor, ohne daß aber eine scharfe Scheidung bei einer so komplizierten Entwickslung durchführbar wäre. Wir müssen dabei nicht nur die

⁶¹ Urkunden im Gemeindearchiv Tägerig 1526, 1571, 1593, 1594, 1685, 1747, 1775, 1790, 1803, 1808, 1814.

⁶² Gemeindearchiv Alifon. 63 Gemeindearchiv fischbach.

⁶⁴ So erhielt Büelisacker von Wohlen eine Absindungssumme von fr. 120.

⁶⁵ Wieso die Gemeinden zur Aushebung solcher ihnen gegenseitig zustehender Weiderechte berechtigt waren, ohne gegen wohlerworbene Rechte ihrer Genossen zu verstoßen, siehe unten § 13.

Rechte an der gemeinsamen Mark berücksichtigen, sondern alle Beziehungen der in einem Dorfe sitzenden Herren zu den Markgenossen. Ihre Hoheitsrechte sind manigsach gesmischt mit Verwaltungs= und Autzungsrechten. Die Herrschaften greifen in die Mark und ihre Wirtschaftsverhält=nisse ein von der Ausübung bloßer Hoheitsrechte bis zu unbeschränktester Verwaltung und Autzung der Mark. Daraus ergibt sich die Einteilung in freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden.

§ 7. Die freien Markgemeinden.

In den freien Ortschaften 66 bestanden die Besitzungen der die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner bildenden Gemeinfreien aus den bei der ursprünglichen Candesverteilung unter die Eroberer den Einzelnen zugesschiedenen Candstücken, vergrößert durch Urbarmachung des Bodens. Jeder Genosse hatte an seinem Gute volles, wenn auch zugunsten der anderen stark belastetes Eigentum.

Die Zahl der Gemeinden, die ganz oder zum größten Teil aus freien bestanden und von grundherrlichem Einssluß frei zu bleiben vermochten, war namentlich durch den raschen Aufschwung der habsburgischen Herrschaft ziemlich zusammengeschmolzen. Schweizer 67 ist jedoch der Ansicht, man dürfe "für die Zeit Albrecht I. eine sehr zahlreiche freie Bevölkerung des Aargaus annehmen". Nach seiner Karte zum Habsburger Urbar waren freie Gemeinden östlich der Reuß Bergheim, Embrechtikon (verschwundenes Dorf bei Lunnern), und westlich der Reuß Müswangen und Werben (verschwundener Ort bei Uezwil) und dazu wahrsscheinlich Tegranc (Tägerig), Nesselisbach, Vischbach, Angs

67 Schweizer I. c. 15 2 578.

⁶⁶ Gierke I 203 ff, v. Wyß 252 ff, habsb. Urbar 15 2 547 ff, 569 ff.

lingkon, Duttikon, Sarmensdorf, Uopwile, Sins, Ettiswile, Uppwile, Venchrieden, Mettenwile, Dietwile; wenigstens läßt sich für diese Orte kein Rechtsverhältnis zu den habs= burgern ermitteln. für die Unnahme einer starken freien Bevölkerung scheint auf den ersten Blick schon die Bezeichnung freiämter zu sprechen. Diese läßt sich aber für die südlichen Uemter Meyenberg, Richensee, Villmergen und Muri erst seit 1500 regelmäßig nachweisen.68 her findet sie sich nur ganz vereinzelt (z. B. 1442 und 1446) in Urkunden; bis zu dieser Zeit werden sie in den Ubschieden immer "die vogty im Waggental", "die Uemter im Aargau" genannt usw.69 Jedenfalls haben die Grundherrschaften auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die freien Bauernaüter nicht ganz aufgesogen, sondern sich in vielen Dörfern nur schwach auszubilden vermocht oder wurden wieder abgeschüttelt (Merenschwand). 70 Eigentlich freie Gemeinden mit voller Autonomie und Gerichtsbar= keit gab es nicht, wohl aber direkt unter dem Grafen als dem Träger der allgemeinen Staatsgewalt und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Diele Berrschaften besagen bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die Bewohner des Dorfes hatten sich die anderen Rechte, namentlich das der freien Verfügung über ihre Güter und die Mark nach Candrecht und volle Selbstverwaltung in den Markangelegenheiten zu wahren vermocht. Wenn sie auch Recht vor dem Vogteigericht nehmen mußten, so beinträchtigte das ihren Stand nicht, sondern sie blieben rechtsfähige und verkehrsfähige Genossen nach Candrecht. Es war nur ein gerichts= oder schutherrliches Verhältnis. Die Bauern besaßen ihre Sonder= güter zu echtem Eigen, konnten sie "verkaufen vnd ver=

⁶⁸ Ubschiede 1502, 1506, 1509, 1526 ff. 69 v. Wyf l. c. 216.

⁷⁶ Siehe unten § 18, ebenso Bettwil Urg. III 213:118.

tigen in sin (des Käufers) hand an offner straß" (Urg. II 128:9). Ebenso wie ihre Sondergüter hätten sie ihre Ullmende verkaufen oder auch unter sich aufteilen können, wenn zu einer solchen Maßnahme eine Veranlassung vorzelegen hätte. Wenn auch einigen Grundherren persönliche herrschaftsrechte oder als Besitzer einiger mansi Autzungszbesugnisse zustanden, so übten sie solche nur als Genossen aus.

Die Genossen traten zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zur Beschlußfassung über die Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Allmende. Berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen war jeder männliche, vollsjährige und selbständige Vorfgenosse. Der Kreis der von ihnen besorgten Angelegenheiten beschlug alle sie betreffensen Rechtsverhältnisse: Regelung der Nutzungen, Wahl der Beamten, Annahme neuer Genossen, Nachbarrecht, Geswerbepolizei usw. Dunktionen, die heute durchaus verswaltungsrechtlichen Charakter haben, wie die Besorgung der Wege, Brunnen, Bäche zc. waren wirtschaftliche funktionen, die sich aus der gemeinsamen Benutzung der Allsmende ergaben.

§ 8. Die reinen Hofgemeinden.73

Die Gemeinden, die in keiner Beziehung herrenrechten unterstellt waren, zeigten uns ein reines Bild der Markrechte. Ihr Gegenbild sind diejenigen Gemeinden, in denen die Markgenossen keine Rechte mehr haben, sei es, weil der Grundherr von Unfang an nur Ceibhörige auf seinem Cande ansiedelte, oder daß er nur solchen Güter lieh (wo=

Merenschwander Umtsrecht Z. f. schw. R. n. f. I 450:26.

⁷² Urg. II 126 ff.

⁷³ fr. v. Wyg, Die Leibeigenschaft in 3. f. schw. R. 28 5 1 ff.

mit sie zugleich in die Genossenschaft aufgenommen waren), die sich ihm auch persönlich auftrugen, also in die Ceib=hörigkeit ergaben. Ein typisches Beispiel für den Satz, daß Cuft unfrei mache, bietet eine Stelle in dem Urbar von Hermetschwil:

"Wan frembde Mann, oder Weib, die Harkommen seindt, Jahr und Tag hier Säßhafft, vndt Haußheblich gsein seindt, vndt bleiben Onangesprochen, die sollen dannets hin dem Gottshuß dienen als die Seinen".74

Bemeinden, die nur aus Leibeigenen bestanden, waren Muri, Birri, Althäusern, die von den Habsburgern plan= mäßig angelegt worden waren.75 ferner werden im habs= burgischen Urbar ausdrücklich als Eigen bezeichnet die Städte Meyenberg, Bremgarten und Mellingen. 76 Uber noch in einigen anderen Gemeinden des freiamts war die Grundherrschaft zu voller Ausgestaltung gelangt, wenn auch nur ausnahmsweise das ganze Gebiet einer Gemeinde einer und derselben Berrschaft eigentümlich zugehörte und alle Bauern ihre hörigen waren. Eine große und zu= fammenhängende Grundherrschaft bildeten bloß die Besitzungen des Klosters Muri,77 sonst ist regelmäßig im frei= amt wie anderswo die Grundherrschaft Streubesitz.77 Die früheren Eigentümer dieser zerstreuten Güter waren durch hingabe an geistliche oder weltliche Schutherren vogtbar oder grundherrlich geworden. 78 Unfangs legten sie sich nur einen Grundzins zugunsten des herrn auf, ohne ihr Grund= stück völlig zu übertragen, oder sie liehen Güter von ihm und traten bloß für den Verkehr über das But unter hof=

⁷⁴ Urbar S. 24, ebenso Muri Urg. IV 295. ⁷⁵ Ucta Mur. 72 ff

⁷⁶ Urbar I 146, 130. ⁷⁷ Siehe unten 5. 47.

⁷⁸ Ueber Selbstergebung und Auftragung Acta Mur. 70 ff, Urbar Baden Arg. 3 202:88, Waitz I 266, IV 333, Gierke I 90 ff, Heusler I 28, 282 ff, Brunner I 299, II 270 ff.

recht, blieben aber persönlich frei. 79 Durch sukzessive Aussehnung seiner Rechte infolge überragenden Güterbesitzes in der Mark über seine ehemaligen Mitgenossen drückte der Grundherr sie zu Unfreien herab. Mit der Junahme des Grundbesitzes an Hosstätten und Ackerland wuchs auch das Recht des Grundherrn an der Allmende, sodaß er vor den einzelnen Bauern, die nur eine kleine Hube besaßen, ein großes wirtschaftliches Uebergewicht erlangte. Niemand vermochte ihn daran zu hindern über Nutzung und Eigenstum an der Mark zu verfügen, zuletzt auch ohne die Justimmung der Kleinbauern. Gelang es dem Grundherrn auch Gerichtsherr zu werden, so war das Schicksal der kleinen Bauern besiegelt.

Dieser Vorgang des Aufschwingens mächtiger Mitsmärker zu Grundherren fand oft schon so früh statt, daß in der Zeit der Offnungen die Genossenschaft als alte Hofgenossenschaft erscheint und von den eigentlichen Hofsmarkgenossenschaften, bestehend aus ursprünglichen Leibseigenen nicht unterschieden werden kann. Die Teilungsart der Markbesugnisse zwischen Herren und Märkern ist bei beiden ganz ähnlich geworden. Die Feststellung dieser Entswicklung im Einzelnen fällt aber nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen.

Das Herabsinken der freien in Hörigkeit als soziale Massenerscheinung 80 ist schon bestritten worden. Für das freiamt ist sie für einige Gemeinden einwandfrei nachges wiesen. Als Beleg für zahlreiche Auftragungen Einzelner und für den völligen Untergang des Standes der freien in den Dörfern Muri und Wohlen dienen die Acta Mur. 81

⁷⁹ Ucta Mur. 70, 75.

⁸⁰ Orgl. auch die Capitularien Karls d. Gr. in Heusler: Deutsche Verf. gesch. 82 ff.

⁸¹ Acta Mur. 16, 33, 61, 68.

Nach ihnen saßen noch im 10. und 11. Jahrh. einfache "rustici" neben "liberi divitesque homines" in Muri, oder neben dem "prepotens vir Guntram" in Wohlen. Ein großer Teil dieser freien suchte den Schirm des mächtigen Guntram, des Uhnherrn der Habsburger, tradierte ihm in der üblichen Urt ihr Gut und empfing es gegen Jins zu "erbe" zurück. Diese Jinsleute vertrieb jedoch Guntram in Muri und siedelte an ihrer Stelle "servi et ancillae" an, die von Wohlen drückte er in volle grunds und leibherrliche Gewalt herab.

In diesen Gemeinden ließ der Herr das Cand, das völlig ihm gehörte, 82 von Ceibeigenen bebauen 83 (das sog. Salland) 84 oder verlieh es zur Bebauung. 85 Er besaß das unbeschränkte Eigentum am Gebiet und konnte es mit samt den Häusern und Gütern, den Wäldern und Weiden verschenken und verkaufen. 86 Die Bewohner dieser Höse und Dörfer hatten weder an den Gütern, noch am ungeteilten Cande ein Recht, sondern nur prekäre Autzungen und wurden beim sehlen eigener Erben vom Herrn beserbt. 87 Waren dagegen eigene Erben vorhanden, dann beschränkte sich das Erbrecht auf Erhebung von fall und Ehrschatz. Der Herr duldete die Ceute so lange auf seinen Gütern, als es ihm beliebte. 88 In der soeben erwähnten Offnung von Muri wird noch 1413 bei sonst völlig durchs

⁸² Ucta 73, 299 und Urg. II 7.

⁸³ In den Acta werden sie "servi" genannt. 33.

⁸⁴ Urg. II 25 ff. Ucta 61.

^{85 &}quot;mansus vestitus" Ucta 61, Urg. II 25 ff.

s6 lex Alamann. Tit. 86 f. Urkundenbuch Zürich 4, Weißenbach Regesten Urg. VIII und die Schenkung der Habsburger an das Kloster Muri. Urg. II 7.

⁸⁷ Muri Urg. IV 294, Hermetschwil IV 241. Dottikon Urg. 9 41. Offnung Wohlen 1570. Lunkhofen Urg. II 134: 15.

⁸⁸ Heusler I 28, II 184.

geführter Erblichkeit der hofgüter eine dreimalige Besich= tigung der Bufen im Jahre und Absetzung der Buber bei schlechter Bewirtschaftung erwähnt.89 Wurde ein Gut drei Jahre lang nicht verzinst oder "ohne vorwüssen und ver= willigung eines Herrn Abbts" verkauft, so war es wieder "ledig dem gothus".90 Wen der herr in die Genossen= schaft aufnahm, den ließ er auch an der Autzung in Wald und feld, die ihm als echtem Eigentümer allein zustanden, teilnehmen, da ohne diese Mutzung der Hausbesitzer nicht bestehen konnte, ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar war. Vertrieb er den Bewohner jetzt wieder von haus und hof, dann fielen damit natürlich auch die Autungen an feld und Wald wieder dahin. haus und hof wurden dem neu eingeseßten Bewohner überwiesen und damit auch die Nutzung an der Allmende. Da somit immer nur die Bewohner dieser bestimmten häuser nutzungsberechtigt waren, entstand die Vorstellung, die Mitgliedschaft beruhe auf Grundbesitz im Hofe und die Autungen der Allmende seien abhängig vom Besitze eines dieser grundherrlichen Bier finden wir die ersten Unfänge für die späteren Gerechtigkeitshäuser. Es spielten später allerdings noch andere Momente mit.

Nach außen, d. h. nach Candrecht war der Grundherr alleiniger Eigentümer alles Grund und Bodens und hatte auch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark. Im Innenverhältnis setzte dagegen eine langsame Wandelung ein. Das Herkommen bei längerer Benutzung durch dieselbe familie und der Einfluß der freien Gemeinden brachten

90 Bereinigung des Stifts St. Leodegar Luzern. Dottikon Urg. 940 ff. Wohlen 1570.

⁸⁹ Offnung von Muri 1413 in Arg. IV 295. Ebenso: Hermet-schwil Urbar 241. Dottikon Arg. 941. Offng. Frohnhof Wohlen 1570.

⁹¹ Dergl. 3. B. v. Wyf S. 12.

eine langsame Uenderung und Besserstellung. Der prekaristische Besitz wurde zum Erbe, dessen der Genosse nicht mehr entsetzt werden durfte, solange er seinen Pflichten nachkam. Über auch bei Jinsversäumnis hatte der Herr nicht mehr das frühere strenge Recht, das Gut einziehen zu dürfen. Es war dahin abgeschwächt, daß der Herr sich aus dem Gute für seine Zinsforderung befriedigte, es aber dann dem Zinspflichtigen wieder um den gewöhnlichen Ehrschatz übergab:

"Wa das gothus zins het, den sond des gothus boten vorderen vf die zil als sy gevallend; were aber daz sy inen nit werden möchten vnz daz zwen zins den dritten berüertend, so soll daz gothus das guot in sin handen ziechen vnz daz im sin notturft widerfert; kunnt denne wib ald man, dz dz guot ist, vnd vordret es, dem soll man es wider lan."92

Die Befugnisse der Genossen entwickelten sich langsam zu festen Rechten und traten einer ungerechtsertigten Entsetzung gegenüber. Der Herr hatte jetzt nur noch Eigenstum nach Landrecht, im Innern dagegen nach Hofrecht nurmehr ein Herrschaftsrecht. Da mit ausgebildeter Hofeverfassung die leibe und grundhörigen Leute der Willkür des Herrn entzogen, also nicht mehr als Sache betrachtet wurden, verwandelte sich das sachenrechtliche Verhältnis in ein persönliches, und das Herrschaftsrecht war nur noch insoweit dinglich, als es sich auf die Güter bezog. Dieser Uebergang erfolgte in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung und kann im Einzelnen nicht festgestellt werden.

⁹² Offnung Muri 1413 Urg. IV 293. Hermetschwil vor 1415 Urg. IV 241. Bünzen IV 332, vergl. Urg. 9 41: Offnung Dottikon 1351. Wohlen 1570.

⁹³ Heusler l 28, 35, 131, 284, Unm. 3, 288; dazu Gierke P. A. II 368. Gierke I 162 ff, II 156 ff.

Weil mit Einwilligung der Herrschaft auch der Hof= hörige über sein But verfügen konnte, erschien er ebenfalls als Eigentümer, nicht nach Candrecht zwar, aber nach hof= Daher sprach man von zweierlei Eigentum, von Obereigentum nach Candrecht, genannt "eigen" und von Nutzungseigentum nach Hofrecht, genannt "erbe".94 Trotz seiner oft weitreichenden Machtbefugnisse hatte aber der Genosse nur ein eigentumsähnliches, in seinem Inhalt begrenztes Recht.95 Das Hofrecht wurde vom Hofheren und den Märkern gemeinsam aufgestellt, also war auch der herr daran gebunden und konnte die hofrechtlichen Rechte nicht mehr einseitig aufheben, sodaß jest herr und Be= meinde als verfügungsberechtigt erscheinen. Mit dieser Entwicklung der Rechte der Genossen an den Sondergütern parallel ging die Befestigung und Ausdehnung der Autungs= befugnisse an der Allmende, ohne daß sich aber hier das Eigentum des Herrn so rasch verflüchtigt hätte wie an den Sondergütern, da diese von den Genossen direkt und aus= schließlich benutt wurden und der Grundherr keine un= mittelbare Einwirkung darauf ausübte, sodaß sein Eigen= tum in Vergessenheit geriet oder zu einem bloßen Recht auf Dienste und Ubgaben verkummerte. In Wald und Weide dagegen ließ die ständige Mitbenutung der Erträg= nisse durch den Grundherrn eine solche Entwicklung nicht so schnell zu. Aber auch hier leitete der Markgenosse seine Rechte, zu denen sich seine Autzungsbefugnisse verdichtet hatten, nicht von direkter Verleihung durch den Herrn, sondern von der festsetzung durch die Genossenschaft ab.96 Daher kauften in Merenschwand und im Rohrdorfer Umt (siehe unten § 18 und Urg. I 159) nicht die einzelnen

⁹⁴ Urg. IV 240, 241, 294, Huber Privatrecht IV 693.

⁹⁵ Urg. 9 S. 5:11. 96 Urg. II 111:14.

Genossen ihre Autungsrechte an der Mark von der herrschaft los, sondern die ganze Gemeinde kaufte die ganze Mark. Die anderen Gemeinden streiften mit wachsender Selbständigkeit die Rechte des Grundherrn ab, sodaß diese zu einem inhaltlosen Begriff sich verslüchtigten, bis sie 1798 ganz dahin sielen.

Die enge Verknüpfung der Sondergüter, die Dreifelder= wirtschaft mit ihrer starken gegenseitigen Ubhängigkeit der Bewirtschaftung erforderte schon früh gemeinsame Beschluß= fassung, wenn nicht der Herr von Unfang an diese hatte bestehen lassen, da kein Interesse ihre Aufhebung erforderte. Entweder nahm er an den Versammlungen ebenfalls teil, oder dann ließ er sich wie der Ubt von Muri, dem unterhalb der Vogteigerichtsbarkeit diese Gerichte verblieben waren, durch seine Wirtschaftsbeamten vertreten.97 diesen Hofgerichten handelte es sich nicht um die Ent= scheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung von Verbrechen, sondern um die Erledigung aller Ungelegen= heiten der Mark und um die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Un gerichtliche Tätigkeit ist hier nicht zu denken; diese war den Dorfgerichten vorbehalten.98 Dingpflichtig waren alle Hofhörigen oder vom Grundherrn mit Gütern Belehnten. Nach Heusler ist das Hofrecht ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse, "es ist nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen". Er muß aber selbst zugeben, daß "weitaus in den meisten fällen, ja regelmäßig der hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und unterhalb desselben keinen Unlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Candrechts nicht teilhaftig ist." 99 Das Hofgericht war somit nicht forum speciale sondern forum generale.

99 Heusler I. c. S. 27, 30, 31, 32 34, 35, 36.

⁹⁷ Urg. 9 20 Berikon 1348. 98 Urg. 9 20 Berikon 1348.

Hier konnten die Dingpflichtigen allein Recht nehmen und belangt werden, "des gothuses eigen vnd des manns erb gewinnen und verlieren, versetzen vnd verkousen" und nur mit "Vorwüssen vnd verwilligung eines abtes oder siner anwalten". ¹⁰⁰ Diese Gerichte sind von den unter Vorsitz des Vogtes tagenden Dorf= oder Niedergerichten scharf zu scheiden. ¹⁰¹ Die Niedergerichtsherren anerkannten diese grundherrliche Gerichtsbarkeit ¹⁰² und fungierten oft als Uppellationsinstanz. ¹⁰³

Als die Nutungen der Genossen sich zu Rechten verschichteten, stieg auch die Kompetenz dieser Versammlung. Sie betraf zuerst nur die Aufstellung von Verordnungen über die Art der Bewirtschaftung der Zelgen und die Nutung der Allmende, die Anlegung von Wegen usw. Jest kam dazu die Wahl untergeordneter Markbeamter im Verein mit dem Herrn 104 und zuletzt selbständig unter bloß noch formeller Bestätigung des Herrn. 105 Die Aufsnahme neuer Genossen bewies, daß die Genossen ansingen über die Allmende selbst zu verfügen. In hermetschwil war die Herrschaft bei Neuaufnahmen an die Zustimmung der Versammlung gebunden. 106

Mit der Ausführung der Beschlüsse war meist der Meier betraut, der Bewirtschafter des Herrenhoses und oberste Beamte des Grundherrn. Dem Stande nach war er gleich den anderen Dorfgenossen. Sein Amt blieb regelsmäßig Amt und wurde nicht erbliches, eigenes Recht des Inhabers und verdinglicht. Neben ihm und statt seiner

urg. IV 240 Hermetschwil, Bünzen IV 331 f, Dottikon Urg. 9 40.

¹⁰¹ Urg. IV Boswil 318, 320, Bünzen 338. Dottikon 9 40.

¹⁰² Urbar der Grafschaft Baden Urg. III 222.

¹⁰³ Urg. IV Boswil 320/21/22, Bünzen IV 332. Wohlen 1570.

¹⁰⁴ Urg. IV Dietikon 248, Boswil 316.

¹⁰⁵ Urg. IV Bünzen 338. Urg. 9, Berikon 23, 25.

¹⁰⁶ Urg. IV Hermetschwil 242.

wird oft ein Keller erwähnt, der hauptsächlich mit dem Bezuge der Einkünfte, Zinse, fälle, Ehrschätze betraut ist, fertigungsbeamter ist, auch wohl niedere Gemeindebeamte ernennt, ja twing und bann haben kann. 107

§ 9. Die gemischten Markgenossenschaften.

Alle Markgenossenschaften, die wir nicht unter den zwei vorhergehenden Rubriken aufführten, fassen wir zu= sammen unter der Bezeichnung gemischte Gemeinden. sind dies solche, in denen freie und fronhöfe mit zuge= hörigen Bauerngütern, Hörigen und Ceibeigenen einer oder mehrerer herrschaften vorkommen. Sie können ursprüng= lich freie oder grundherrliche Gemeinden oder von Unfang an aus beiden Bestandteilen gemischt gewesen sein. den Offnungen läßt sich nicht beurteilen, ob eine Markgenossenschaft sich mit Erfolg von grundherrschaftlichem . Einfluß loszulösen versucht, oder ob sie überhaupt nie ganz unter eine solche geraten war und die Aufzeichnung nur etwaigen Ausdehnungsbestrebungen entgegentreten will. In diesen Gemeinden muffen wir die Gesamtheit der Beziehungen der Herren in der Mark unter sich und zu den Märkern berücksichtigen. Meist gehen allerlei Herrenrechte, die sich gründen auf Grund=, Ceib= und Gerichtsherrschaft und daraus entspringenden Hoheits=, Verwaltungs= und Nutzungsbefugnissen durcheinander. Diese Herrschaftsbe= ziehungen sollen nur soweit klargelegt werden, als sie für die Markverhältnisse in Betracht kommen.

1. Die Ceibherrschaft.

Die Ceibherrschaft ist ein rein privatrechtliches Ubhängig= keitsverhältnis eines Verpflichteten von einem Berechtigten.

¹⁰⁷ Arg. IV Boswil 318, 319, 316/17. Urg. II 132 ff.

Sie hängt an und für sich mit der Grund= und Gerichts= herrschaft nicht zusammen und ist nicht etwa in diesen enthalten. Eine Genossenschaft von Leibhörigen kann natürlich keine Rechte an der Mark haben, da sie selbst im Verhältnis zum Herrn keinerlei Rechte besitzt. 108

Durch eine bloße Belehnung wurde eine leibherrliche Ubhängigkeit nicht begründet. Oft bedeutet Eigenschaft nicht, daß die Ceute leibeigen gewesen wären, da der mittelsalterliche Eigentumsbegriff nicht ganz dem heutigen entspricht, vielmehr auch Rechte umfaßt, die für uns herrschaftserechte sind.

Durch einen "fahlbrief" vom Jahre 1667 wurde "den Untergebenen derjenigen Dörfferen in freyen Aemtern, welche Vermög Urbary mit Leibeigenschaft verbunden sint" gewährt, daß der "biß anhin Bezogene fahl mit einem Jährlich fahlzins soll abgerichtet und bezahlt werden". ¹⁰⁹ für jedes Dorf wurde eine Hauptzinssumme ermittelt und so der fall abgelöst. ¹¹⁰

2. Die Grundherrschaft.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Zentralpunkt jeder Herrsschaft bildete der Herrenhof, der Sitz des Grundherrn oder eines Wirtschaftsbeamten. Solche Zwings, frons, Meiers, Kelnhöfe sind nachweisbar in Muri, Bünzen, Wohlen, Alikon, Buttwil, Geltwil, Boswil, Niederwil, Cunkshofen usw.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse jeder Grund= herrschaft, um dann die ganze Gemeinde einer Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt ist: Der Grundherr ist nicht Grund= herr im strengen Sinne des Wortes. Er hat nicht das

¹⁰⁸ Oben S. 34. 109 Urchiv Villmergen.

¹¹⁰ Dergl. auch Urg. III 227 ff.

Privateigentum an der Allmende, sondern von Anfang an nur ein Hoheitsrecht. Es gibt wenig persönlich und ding- lich abhängige Hintersassen; meist zog das grundherrliche Verhältnis, das ein Herr mit Personen einging, die von ihm Güter liehen, keineswegs persönliche Abhängigkeit des Cehenmannes nach sich. Freie, die ihm ihr Gut auftrugen und sich zu seinen Gunsten einen Grundzins auferlegten, blieben frei und behielten das freie Verfügungsrecht über ihre Güter:

"Faciant de agris et pratis quocuncunque velit, vendet et det, cuicunque placet." 111

Diese erweiterte form der alten Grundherrschaft be= steht neben der eigentlichen Grundherrichaft, bedeutet nicht Eigenschaft, sondern Herrschaft (Munt.). Diesen Satz ver= mögen auch formeln nicht umzustoßen, die scheinbar gang unzweideutig einem Berrn das Eigentum über die ganze Mark zusprechen. So verkauft 1409 hemman von Wolen das Dorf "Tägeri mit Leuten, Güteren, Berichten, Twing und Ban mit Holz, feld usw". an Johann Segesser IV. Dieser Käufer war nicht Eigentümer des Dorfes, trotzem er sich "her vnd meister über das holz" nannte, das Dorf "innehatte", sondern das Eigentum stand bei der Gemeinde. Uls Segesser 1539 geltend machte, daß "ds dorf Tägerig Segessers Eigentum ist", "grund vnd boden vnd der wald sin sei", drang er nicht durch. Wenn er auf einen Hof nach Tägerig ziehe, solle er "souil gerechtigkeit daselbs haben Inn Wun vnd weyd alls ein andrer so zu Täggry gsässen ist" 112 Von größeren Autzungsberechtigungen auf der Weide, wie Vorschnitt, früheren Weidgang findet sich feine Spur. 113

¹¹¹ Acta Mur. S. 70. 112 Gemeindearchiv Tägerig.

¹¹³ Beispiele für solche bei Gierke II 324. Wenn beide, Grundherr und Märker, verfügen, so geschieht es nicht etwa zu gesamter

Don diefer Urt sind die meisten Grundherrschaften im freiamt und zwar ist dieser Typus sehr zahlreich. Nach Urnold 114 wären fast alle Dörfer, die einen Personen= oder einen Geschlechtsnamen enthalten und die im freiamt so= zusagen die Regel bilden, 115 auf grundherrliche Unlagen zurückzuführen. Rodungskolonisationen lassen sich aber mit Sicherheit nur für die Habsburger und das Kloster Muri in Aristau, Althäusern und Birri nachweisen. 116 Gegen eine allgemeine Turuckführung aller Dörfer mit Personalnamen auf grundherrliche Gründung spricht entscheidend der Umstand, daß mit Ausnahme des habsburgischen Besitzes, der später an das Kloster Muri überging, keine großen ge= schlossenen Grundherrschaften vorkommen, sondern jede seit der ersten Zeit, da die Quellen zu fließen beginnen, aus zahlreichen, in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten mansi bestand, die auf Grund mannigfacher Erwerbsart in ihren Besitz gelangt waren. Neben den habsburgern besaß das Kloster Muri nach Rochholz in 239 Ortschaften von den Alpen bis zum Schwarzwald Höfe und Grund= stücke. 117 Die Kiburger hatten Besitzungen in Bilfikon, Büttikon, Villmergen, Dintikon, Mägenwil, Büblikon, Egliswil, Mellingen, Bremgarten, Buttwil, Geltwil, Rotten= schwil. Uls 1264 dieses mächtige Grafenhaus ausstarb, bemächtigte sich Rudolf von habsburg des ganzen Besitzes. Die herren von heidegg besaßen zum Teil Waltenschwil, Bettwil; das Kloster Hermetschwil war begütert in Staffeln, hermetschwil, Rottenschwil, Stegen, Sarmenstorf usw. Neben

Hand, da auf Seiten des Herrn privatr. Befugnisse mit öffentlichrechtlichen gemischt sind. Urg. 9 S. 52:8.

²¹¹⁴ Urnold: Siedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875 S. 420 f, 450 f.

¹¹⁵ Siehe oben S. 15. 116 Ucta Mur. S. 72 ff.

¹¹⁷ Urg. II S. 8, 13 ff, 23 ff.

ihnen besaßen Grundbesitz die Klöster Kappel, Schännis, Gnadental, Engelberg, Königsselden und Münster, das Großmünster Zürich, das Hofstift Luzern und die Herren von Hallwil, Hünenberg, Reußegg, Wohlen, Hedingen usw. Fast in jedem Dorfe saßen mehrere Grundherren neben einander und hatten Höse, einzelne Gärten, Wiesen, Uecker, Weinberge inne.

Diese Grundherrschaften vermochten, auch wenn sie einz mal in einer Gemeinde fuß gefaßt hatten, zusolge ihrer großen Zahl und ungefähr gleichen Größe sich nicht in dem Maße auszudehnen, daß sie die ganze Gemeinde unter Zurückdrängung der Gemeindeautonomie sich hätten unterwerfen können. Inama 118 und Lamprecht 119 nehmen an, daß alle Märker zu einer einheitlichen Klasse von Hintersassen verschmolzen seien. Für das freiamt ist diese Entwicklung nicht anzunehmen. In fast allen Gemeinden dieser Urt vermochten sich einzelne freie zu erhalten. 120 Im freiamt Uffoltern bildeten ihre Güter einen größeren zusammenhängenden Komplex. 121 Diese Mischung von Dorfsbewohnern war für die Entwicklung der Gemeinden von großer Wichtigkeit, da sich ein alle umfassender neuer Versband bildete, der Dorfverband.

Während in den rein grundherrschaftlichen Gemeinden alle Genossen in demselben Verhältnis zur Herrschaft und zu einander standen und in den freien Gemeinden ebenfalls alle in demselben Maße berechtigt erschienen, war hier die rechtliche Stellung der neben einander bestehenden Standessgruppen verschieden, sowohl in jeder Grundherrschaft, die Hörige und Freie umfaßte, als auch im alle umschlingenden

¹¹⁸ Inama-Sternegg: Wirtschaftsgesch. I 260, III 64 f, 280 f.

¹¹⁹ Camprecht: Wirtschaftsleben I 1148 f und in Conrads Handwörterbuch: Urt. "Bauer".

¹²⁰ Acta Mur. S. 16, 33, 61, 68. 121 v. Wyß I. c. 191/92.

Gemeindeverband. Zuerst verfügten nur die Grundherren und die freien nach Candrecht über die Gemeindemark und ihre Sondergüter, bis auch die in einem grundherr= lichen Verhältnis Stehenden an der Allmende unmittelbare Rechte erlangten. Diesen Zustand schildern uns zwei Ur= kunden von 1351 und 1381 für das Dorf Aristau. Dort faßen freie Bauern, deren Güter "ledig und eigen" waren, neben Colonen des Klosters Muri, deren Güter "erbe" des Klosters waren und Colonen der Herren von Beidegg in ungeteilter Markgemeinschaft: "die almeinde, die an holtz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfs ze Urnstow". Ein Schiedsgericht setzte fest, sie solle auch fernerhin "vngeteilet beliben als es von alter herkumen ist".122 Es finden sich somit keine Unhaltspunkte für eine Ausscheidung und firierung der Anteilsrechte der freien und Berrschaftsleute an der Allmende. 123 Stark begüterte Grundherren bezogen zwar größere, oft sogar überwiegende Mutungen, aber nur weil ihr Bedarf größer war; die Verfügungsbefugnis stand bei der Gesamtheit Aller. 124 Die Gemeinde regelte die Bewirtschaftung, setzte die Autzungen fest, nahm neue Genossen auf und dokumentierte dadurch ihr Eigentum. Saßen mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe, so war jede bestrebt, die Kräftigung der anderen durch nivellierende Ausdehnung von herrenrechten über die ganze Genossenschaft zu verhindern. Erlaubte sich eine derfelben Uebergriffe, dann gerieten sie mit einander in Streit und in diesem berief sich jede von ihnen auf ihr herkömmliches Recht.125 Wer dabei gewann, waren die Bauern, die jedenfalls die Konkurrenten gegen einander

¹⁹²² Kurz und Weißenbach: Beiträge zur Geschichte des Aargaus I 150, 158.

¹²³ Ebenso Urg. Il 135:24. 124 Urg. II 136:25.

¹²⁵ Kurz Beiträge 137.

auszuspielen suchten und dadurch ihre Autzungsbefugnisse zu stärken und ihre Lage langsam zu besseren vermochten. Eine Periode einer sich alles unterwerfenden Grundherrschaft ist für das Freiamt ausgeschlossen.

3. Die Gerichtsherrschaft.

Unter diesem Begriff kann man mannigfache persönliche Herrschaftsrechte: Grafschaftsrechte, Schirmvogtei, 126 Schutzvogtei, Kirchenvogtei, nach ihnen gemeinsamen Momenten
zusammenfassen, die seit dem Verfall der fränkischen Gauverfassung im Freiamt auftreten. Es ist dies die Besugnis,
die Gerichte zu besetzen und Gerichtsgefälle zu beziehen,
verbunden mit dem Recht auf Abgaben, spez. dem Anspruch
auf Frondienste und Steuern der Gerichtsuntertanen.

Wir müssen in diesem Zusammenhange kurz auf die Geschichte des freiamts eingehen. Alamannien bildete nach der Unterwerfung unter die Franken (496) ein Herzogstum, war in Gaue eingeteilt und wurde von Gaugrasen verwaltet. In der Karolingerzeit gehörte das von Aare und Reuß begrenzte Gebiet zum Aargau, der sich bis zum Vierwaldstätterse und Thunersee erstreckte 127 und unter den Grasen von Cenzburg stand. Im 9. Jahrhundert wurde diese Gauversassung durch das sich entwickelnde feudalswesen gesprengt und abgelöst durch die VogteisCehenssversassung. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, die sich immer mehr zersplitterten, weil die hoheitsrechte wie Privatrechte behandelt wurden, vererblich und veräußerlich

¹²⁶ Ueber Vogteiverhältnisse siehe Waitz 5 275 ff, Heusler I 132, 315 ff, Brunner R. G. II 300 ff, Schröder 209 f, 516 ff, 610 ff, v. Wyß. 310 ff, Schweizer 15 2 550, 570, Stutz F. B. B. 25 225 ff.

¹²⁷ Joh. Meyer: Bundesstaatsrecht 194/95.

waren. 128 Jetzt erhob sich im freiamt als bedeutendste soziale und politische Macht das Kloster Muri. 129

Diese Kloster, das in der Geschichte des freiamts eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde 1027 von den habsburgern als Eigenkloster gegründet 130 und erhielt einen geschlossenen Grundherrschaftsbezirk um Muri. 131 Daher betrachteten sie das Klostergut auch fernerhin als familiengut, behielten sich die Abtwahl vor und übten als wichtigste Aeußerung des Eigenkirchenrechts die Vogteigewalt über das Kloster aus. Die Vogtei hatte somit privatrechtlichen Charakter. Die definitive Scheidung zwischen habsburgischem Hausgut und dem Klostergut wurde erst 1083 132 durchgeführt. Zusgleich erhielt das Kloster die freie Vogtwahl. 138

Bewöhnlich waren die Vögte Immunitätsbeamte und verdankten ihre richterlichen Befugnisse königlichen Privilegien. Als weltliches Grafengeschlecht hatten die Habsburger keine Immunitätsprivilegien von deutschen Herrschern erhalten, sondern übten, wie gesagt, die Vogtei auf Brund ihres Eigenkirchenrechts aus: es war mithin eine Vogtei ohne Immunität. Und doch hätten sie zweisellos für das auf ihrem Eigentum errichtete Hauskloster die Immunität erlangen können. Wenn sie es nicht taten, so war es nach Hirsch, weil im 10. und 11. Jahrhundert die Immunitätsbefreiung mit Wahlsreiheit und Königsschutz verbunden war und die Vogtei dann auf Grund der königslichen Befreiung beruht hätte, d. h. auf öffentlichrechtlicher Grundlage, also in das Eigenkirchenrecht der Habsburger

133 Ucta Mur. 35.

¹²⁸ Auch die Gerichtsbarkeit über freie konnte verliehen und über sie wie über ein privates. Recht verfügt werden. Schweizer 15 2 578/83, 639/62.

¹²⁹ Vergleiche zum folgenden: Hans Hirsch: Die Klosterimmunität. 1913.

¹³⁰ Kurz S. 2 ff. 131 Arg. II S. 7. 132 Acta Mur. 25, 28, 32, 34.

eingegriffen hätte. Sie fanden daher für richtiger, das Kloster trotz Vogteigewalt ohne königliche Immunität und in der deutschen Reichskirche nicht aufgehen zu lassen und ihm nur die Rechte zu geben, die ihren Interessen nicht zuwiderliefen.

Nun waren aber die Habsburger im freiamt damals nur grundherrlich begütert, Muri lag nicht in ihrem Graf= schaftssprengel, sondern in dem des Hauses Cenzburg. Die Grafen von habsburg erscheinen erst von 1238 an als mit der Grafschaft im Margau bekleidet. Es ist fraglich, ob ihre Allodialgüter ohne königliche Immunität eine rechtliche Ausnahmestellung gegenüber der Grafschaft der Cenzburger genossen. Uls hauskloster hatten die Besitzungen von Muri jedenfalls fernerhin dieselbe Rechtsstellung, welche das Stiftergut vordem eingenommen hatte. fr. v. Wyß spricht in seinen Abhandlungen 134 die Unsicht aus, die Allodialgüter gräflicher Kamilien hätten auch dann eine Ausnahmestellung eingenommen, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen; diese hätten auch für ihre zerstreuten Be= sitzungen Exemtion beansprucht: es habe somit auch welt= liche Immunität und weltliche Vogteien gegeben. geht weniger weit, nimmt aber ebenfalls "eine Entwicklung in diesen adeligen herrschaften zu einem immunitätsartigen Zustand" an, "erwachsen auf Grund tatsächlicher Rechts= übung".135

Wie gesagt erhielt Muri 1083 die freie Vogtwahl einsgeräumt. Da die vom Kloster erwählten Vögte, die Herren von Regensberg und Reußegg, das Kloster gegen die Gausgrafen, die Herren von Lenzburg, nicht genügend zu schützen vermochten, übernahm auf Bitten der Mönche Werner von Habsburg wieder die Vogtei über das Kloster und

¹³⁴ Ubh. 319 ff. 135 Hirsch 12. 136 Ucta Mur. 35.

bestimmte, daß sie immer vom ältesten Sohne ausgeübt werden sollte. 1114 wurde die Stellung des Vogts dadurch bedeutend gesestigt, daß Heinrich V. ihm den Bann verlieh und dadurch die Gerichtsbarkeit zur öffentlichen machte. 137 Durch die Verleihung des Königsbannes erhielt der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, weil er diese Besugnis seiner Standeszugehörigkeit nach für sich in Unspruch nahm. Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standess genosse eines Grafen sein. 138 1238 erhielten die Habsburger die gräslichen Rechte im Aargau, sodaß von jetzt an eine Personalunion von Graf und Klostervogt bestand. Bei der Aufnahme des Arbars richteten die Habsburger in sast allen Gemeinden des Freiamts "dübe vnd vrevel", hatten also die hohe Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen übersnahmen erst 1431 die Schirmvogtei.

Ju der Zeit, da für das freiamt die Quellen zu fließen beginnen, stand die niedere Gerichtsbarkeit in engem Zussammenhang mit der Grundherrschaft. Soviel sich erkennen läßt, besaß jeder Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk eine Grundherrschaft mit einem Meiers oder Kellershof an der Spiße. Die niedere Gerichtsbarkeit entstand nach herrschender Lehre, als die frühern Niedergerichte, die vom Centenar als Unterbeamten des Gaugrafen gesleiteten Hundertschaftsgerichte zu Hochgerichten geworden waren. Die öffentliche Gerichtsbarkeit der Hundertschaft wurde durch die Bildung der Bannbezirke von Mittelspunkten grundherrlichen Besitzes aus vernichtet. 140

Aus dem Habsburger Urbar ergibt sich, daß den Rechts= grund für die niedere Gerichtsbarkeit, twing und ban, 141

¹³⁷ Ucta Mur. 42. 138 Hirsch 51.

¹³⁹ Schröder 174, 434, 614, 618. 140 Camprecht 197, 201, 215.

¹⁴¹ Ueber den Begriff v. Wyg I. c. 33.

die Herrschaft über Eigengut bildet. Es folgt dies einmal aus dem Rechtsstreite zwischen den Habsburgern und Wernher von Wolen, wem die niedere Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehe. Werner stellte sich auf den Standpunkt, und zwar mit Erfolg und nach der Unsicht des Urbarschreibers mit Recht, daß ihm ein Diertel twinges und bannes gehöre, weil "mer danne der vierteil des gutes, das ze Wolon lit, sin eigen" sei und "weil twing und ban von nicht anders dar ruret danne von eigenschaft". Weiter ergibt sich in mehreren fällen, daß jede Grundperrschaft in einem Dorfe nur über die Ihrigen twing und ban besitzt. Die Gerichtsbarkeit rührte nicht aus Grundherrschaft über die ganze Gemeinde, sondern aus der Herrschaft über einen Teil des Dorfes. 144

Jur Zeit der Dorfbriefe decken sich jedoch die räumlichen Bezirke der niedergerichtsherrlichen Gewalt meist nicht
mehr mit den Grundherrschaften der Niedergerichtsherrn.
Oft gelang es einer Herrschaft, z. B. den Habsburgern,
sie über ihr Eigengut hinaus auszudehnen. Dieses war
aber dort nicht möglich, wo keine der Grundherrschaften
im Dorfe das Uebergewicht zu erlangen und dadurch twing
und ban ganz an sich zu ziehen vermochte. In diesen Dörfern
folgte die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Zersplitterung
des Grundbesitzes, sondern bezog sich immer auf das ganze
Dorf. Das Dorf in seinem ganzen Umfange wird zum
Gewaltsbereich der niedern Gerichtsherrschaft genommen
im Unschluß an die Dorfmark.

¹⁴² Urbar I 167, dazu Stutz FRG 25 221 ff. Schweizer 15 2 549. Nabholz I. c. 139.

¹⁴³ Urbar I 140:17, 169:8, 176.

¹⁴⁴ v. Wyß l. c. 35. Schweizer 15 2 548. Schweizer ist der Unsicht, daß bei den Habsburgern Tw. und Bann in den meisten fällen auf Grafschaft beruht. Ebenso Nabholz l. c. 143, v. Wyß 40.

¹⁴⁵ Urbar I 182, 223, 279, 298, 299.

"Ze Owe hat du herschaft den halben teil twinges und bannes".146 Wenn das Dorf in seinem ganzen Umfange, also mit seiner ganzen Mark als Gewaltbereich genommen wurde, die Grundherrschaften dagegen in der Regel aus zerstreuten, mit den Güteren anderer Berrschaften im Be= menge liegenden mansi bestanden, so resultierte daraus, daß der Gerichtsbezirk eines Niedergerichtsherrn in der Regel auch fremden Grundbesitz umfaßte, die beiden Bezirke auseinander gingen und zuletzt einander bunt durch= freuzten. 147 Dieses war erst recht der fall, als twing und ban zu Cehen gegeben, verkauft und verpfändet148 werden Daher waren die in den Offnungen aufge= fonnten. 149 zeichneten Herrschaftsrechte, die auf ganz verschiedene Berr= schaftsbeziehungen und Rechtsgründe zurückgehen, in ihrem Ursprunge oft so verdunkelt, daß sie nicht mehr ausein= ander gehalten werden konnten. Bei einigen Marken ift nicht zu ersehen, ob sie zugleich Berichtsgenossenschaften waren, und umgekehrt finden sich oft in Berichtsoffnungen keine Beweise dafür, ob sie zugleich eine Markgenossen= schaft gebildet haben. Reine Markgerichte sind diejenigen, deren Genossen aus allen Ständen zusammengesetzt find; hier wurden bloß Markangelegenheiten erledigt. 150 Wenn auch die Abgrenzung der Herrenrechte einen wesentlichen Inhalt der Dorfoffnungen bildet, so enthalten sie doch immer nur das Recht, das der betreffenden Berrschaft zu= stand, die ihre Untertanen befragte, so daß die Rechte der anderen Herrschaften höchstens gestreift sind. Um ein=

¹⁴⁶ Urbar I 145, 140, 156, 167. v. Wyß 42 Unm. 1. Urg. II 131:5. Urfunden Bremgarten 1348 u. 1624.

¹⁴⁷ Arg. IV 316, Offnung frohnhof Wohlen, Schweizer 15 2 543, 548/49, 615, 628, 637.

¹⁴⁸ Urkunden Boswil 1362, 1415, 1493, Urg. 9 49.

¹⁴⁹ Arg. I 145, 207. 150 Schröder 621.

fachsten gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern, in denen die Grundherrschaft auch die Miedergerichtsherrschaft hat und allein in einem Dorfe sitt. Dann hat sie die Verwaltung der Grundherrschaft wie die niedere Rechts= pflege, 151 setzt allein oder im Verein mit der Gemeinde die Wirtschafts- und Niedergerichtsbeamten, und das Märkerding ist zugleich echtes Ding. 152 Die Verhältnisse bleiben im wesentlichen dieselben, wenn mehrere Grundherrschaften neben einander im Dorfe sitzen und jede die niedere Be= richtsbarkeit über ihre Untertanen hat. 153 Gelang es aber einer Grundherrschaft, sich aufzuschwingen und Twing und Bann über das ganze Dorf an sich zu ziehen, dann blieben die Hofgerichte der anderen Berrschaften reine Grundge= richte, das Grundgericht der sich ausdehnenden Berrschaft dagegen wurde zum Niedergericht, in das alle Güterbesitzer in der Mark dingpflichtig waren, nicht nur die der be= treffenden Berrschaft. 154 Dabei zeigte es sich, daß die Gerichtsherrschaft die stärkere war, indem aus ihr als Schutz= und Schirmverhältnis ein Recht auf fronen und Steuern für den Gerichtsherrn hergeleitet wurde, 155 auch über solche Einwohner des Berichtsbezirks, die einer fremden Berrschaft gehörten. Die eigentliche Schutz= und Schirm= abgabe war das fasnachthuhn, das jede hofftatt zu geben hatte. 156

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, welche Rechte der Herrschaften in jeder Gemeinde grundherrlichen,

¹⁵¹ Birmenstorf 1363, Urg. 9 43. 152 Bünzen IV 337.

^{153 &}quot;Ze Walthusen hat je der man uber sin gut twing und ban" (habsb. Urbar I § 140).

¹⁶¹ Ueber das Nebeneinanderbestehen dieser dinglichen und persönlichen Gerichtsstände: v. Wyß: Collisionen verschiedener Privatrechte in Z. f. schw. A. II 48 ff und in Ubh. 42 ff.

¹⁵⁵ Sins Urg. 9:62. Berifon 9:25.

¹⁵⁶ Dietwil 9:117, Oberwil 9:143.

welche leibherrlichen und endlich welche gerichtsherrlichen Ursprunges waren. Es bedürfte dazu einläßlicher dorfgeschichtlicher forschungen; es genügt, auf diese Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen zu haben.

Den Kernpunkt der niederen Gerichtsbarkeit bilden twing und ban, d. h. die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und verbieten und die sich gegen die Verbote Versehlenden zu richten. ¹⁵⁷ Es ist eine Strafgewalt, in der Hauptsache auf agrarpolizeilichem, aber auch auf gewerbepolizeilichem Gesbiet, die sich in ihrer räumlichen Begrenzung an die Marksgrenzen anschloß, also Ortsherrschaft war. ¹⁵⁸ Die Dingspflicht bedeutete nicht eine Minderung der persönlichen freisheit, sondern war ein Ausdruck derselben und Beweisfür sie.

In den späteren Offnungen tritt die Gemeinde immer stärker hervor. Es ist bestritten, ob ursprünglich und lange Zeit freie Dorfgenossenschaften Twing und Bann hatten, aber zeitweilig im 13. Jahrhundert einbüßten und seit dem 14. und noch mehr im 15. und 16. Jahrhundert wieder erwarben, 159 oder ob dieses Recht der Gemeinden erst aus der ländlichen Einung stammt. 160 Jedenfalls sehen wir eine erstarkende korporative Selbständigkeit, eine sich regende Gemeindeautonomie, die der herrschaftlichen Zwangsegewalt Konkurrenz macht und, sich langsam festigend, diese immer mehr in den hintergrund drängt und Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erlangt. Der Gerichtsherr gestattete der Dorfbewohnerversammlung, ohne Rücksicht auf ihre

¹⁵⁷ v. Wyß 33, 35, Stutz in Z. A. G. 25, Schweizer III 545, Nabholz 143.

¹⁵⁸ Siehe die Definitionen in Urg. IV 316, 338, v. Wyß 34, 312, Stutz a. a. O. 25: 108.

¹⁵⁹ v. Wyß 27, 34, 44, Schweizer 547.

¹⁶⁰ Ofenbrüggen: Das Gemeindewesen der Schweiz 20, Stuty S. 209.

grundherrliche Zugehörigkeit, in den jährlich zwei- bis dreimal abgehaltenen Gerichten 161 ortspolizeiliche, Strafbe= stimmungen enthaltende Satzungen für die Zeit der Ernte, den Umfang und die Urt der Weidenutzungen, die Um= zäunungen usw. aufzustellen. Die Genossen gelobten ein= ander "nunhinfür jet vnd hienach" die aufgestellten Vor= schriften "stif, vest und stet ze halten". Da dieses Recht aus Twing und Bann stammte, waren die Benossen verflichtet, die Genehmigung des Herrn einzuholen. 162 handhabung der Statuten und der Einzug der verfallenen Bußen lag dem Herrn ob, 163 der das Bußengeld behielt 164 oder mit der Gemeinde in bestimmtem Verhältnis teilte. 165 Später übertrug man diese Rechte und Pflichten Beamten, genannt "stürmeyer". 166 Diese an die Spitze der Gemeinden tretenden Vorsteher waren gleichen Standes wie die anderen Dorfgenossen. Sie wurden zuerst vom Herrn allein er= nannt,167 dann im Berein mit der Gemeinde, 168 bis zulest die Wahl ganz auf die Gemeinde überging. 169 Es waren die Unfänge des heutigen Gemeinderats. Diese Beamten, genannt Dorfmeyer, Richter, Geschworene, Unwälte oder nach ihrer Zahl Dier, Viertlüt,170 Sechser sind zu scheiden von den grundherrlichen Meiern, die die Bewirtschaftung des Sallandes beaufsichtigten. 171 Trot der Tendenz des

¹⁶¹ Urg. II 131, IV 240, 293, Urg. 9 20, 53, 62, 120, 124 ff.

¹⁶² Nesselnbach Urg. 9 156. 163 Berikon Urg. 9 24, Zusikon 9 53.

¹⁶⁴ Berikon Urg. 9 23.

¹⁶⁵ Berikon 9 24, Zusikon 9 53, Dietwil 9 115, Oberwil 9 142, Nesselnbach 9 156, Bünzen IV 347.

¹⁶⁶ Urg. III 210.

¹⁶⁷ Reußegg Segesser R. G. II 68, Nesselnbach 9 155.

¹⁶⁸ Cunkhofen II 134:19, 131:2, Dietwil 9 108, Berikon 9:23.

¹⁶⁹ Zufikon 9 53.

¹⁷⁰ Berikon 9 23, Dietwil 9 105, Aesselnbach 9 155, Rottenschwil 9 163.

¹⁷¹ Mevenberg 9 98, Dietwil 9 109, Berikon 9 23.

Mittelalters, jede Umtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Recht umzuwandeln, blieb das Meyeramt im Freiamt immer Umt.

Die Hauptaufgabe der Dorfmeyer war die Sorge für den Vollzug der Einungen. Sie hatten bald auch schon bei deren festsetzung einen entscheidenden Ginfluß 172 oder waren kompetent, sie selbst zu setzen. 173 Sie übten die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, 173 die Dorf= und feld= polizei,174 die Bau= und feuerpolizei aus. ferner stand ihnen die Besorgung und Verwaltung der Gemeindegüter zu, die Verteilung der Allmendnutzungen, 175 die Ceitung des Gemeindewerks und endlich die Ernennung der niederen Gemeindebeamten, der Birten, förster, 176 Bannwarte, Weibel und feldhüter.177 Kurz, sie besorgten alle laufenden Un= gelegenheiten und forgten für das öffentliche Wohl und die öffentlichen Interessen der Gemeinde nach allen Rich= tungen. 178 Ihre Amtsdauer betrug, wie die aller Vorge= setzten und Beamten, zwei Jahre und dauerte von einer ordentlichen Gerichtsbesetzung bis zur anderen. Die Befoldung bestand in besonderen Mutungen;179 später wurde fie in Geld festgesett. 180

Ueber die Meiergerichte hinweggelegt ist die öffentliche hohe Gerichtsbarkeit der Vögte und Candgrafen. 181 Die schwäbische Formel für sie ist "dieb und vrevel", im Frei-

¹⁷² Berifon 9 24. 178 Dietwil 9 115.

¹⁷⁴ Bünzen IV 346, Zufikon 9 53, Villmergen 9 81, Hägglingen 9 149, Dietwil 9 110.

¹⁷⁵ Zufikon 9 53. 176 Boswil IV 316.

¹⁷⁷ Boswil IV 317, Dietwil 9 109.

¹⁷⁸ Eydt der Dorff Meyeren im freiämter Urbar S. 202 ff. Urg. 9 98: 116, 109: 5,7.

¹⁷⁹ Siehe unten S. 74. 180 Bägglingen Urg. 9 150.

¹⁸¹ Ueber ihr Verhältnis zu einander Urg. IV 318, 246, 298, 318, 338, II 126: 3, 135: 21.

amt oft "frevne". Rechtsgrund derselben ist die Grafschaft oder Kastvogtei. Nach oben spaltete sich oft die Blut= gerichtsbarkeit ab, welche in Händen des Candgrafen lag. 182

Uls 1415 die Candeshoheit auf die sechs Orte (nämslich Zürich, Zug, Cuzern, Glarus, Schwyz und Unterswalden) überging, wurden Zivils und Umtsgerichte gesschaffen, bestehend aus einem Untervogt und vier bis sechs Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malesizgericht, gebildet aus den Untervögten der Aemter unter Vorsitz des Candvogts, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand.

Wesentlich anders hatte sich die Entwicklung im Freiamt Uffoltern gestaltet. 183 Die hier zerstreut wohnenden freien bildeten eine für Gerichtszwecke organisierte Genossenschaft mit einem landgräflichen freigericht zu Berikon und Riffers= wil 184 und mit besonderen Rechtsamen. hier erhielt sich die Hundertschaft als Hochgerichtsverband und Bauern= gericht bis ins 15. Jahrhundert. Den Charafter einer hundertschaftsversammlung als Wirtschaftsverband hatte sie allerdings verloren, indem dieser durch die Ausbildung von Grundherrschaften aufgelöst und verschwunden war. Dieses Bericht bildete noch im 14. Jahrhundert eine größere Versammlung und war Träger der Gerichtsgewalt. der Staat die Gerichtsbarkeit übernommen hatte, war der Centgraf durch den Candgrafen abgelöst worden. pflichtig waren alle in der Hundertschaft ansäßigen oder begüterten freien, 185 und sie fanden das Urteil selbst durch Umfrage.

¹⁸² Ueber die Leistungen und Abgaben der Gerichtspslichtigen an die Gerichtsherren: Wehrpflicht Arg. II 129, IV 321, 9 94; Vogtssteuer: habsb. Urbar I 166, Arg. II 129, 9 63, Segesser II 64. v. Wyß I. c. 41, 275, Nabholz I. c. 146 ff (in Wiggwil noch 1749 bezogen). Dogtrecht v. Wyß I. c. 274, 277 ff, Nabholz I. c. 144 ff.

¹⁸⁸ v. Wyß I. c. 188 ff, Schweizer 15 2 570 ff. Urg. II 126 ff.
184 Weibelhuben Urg. II 129: 15. 185 Urg. II 126: 1.

Dem Gericht über erb und eigen über freiamtsgüter stand ein von den freiamtsgenossen aus ihrer Mitte geswählter und vom Vogt bestätigter freiamtmann vor. 186 Er beaufsichtigte die Güter der freien: Diese konnten an Ungenossen nur durch seine hand verkauft werden. 187 Ein solcher Ungenosse wird durch Verjährung jeder Eigenschaft zum freien. 188 Den Zweck dieser Bestimmung, den Stand der freien zu erhalten und zu vermehren, machte eine andere Bestimmung wieder illusorisch, nämlich daß die erblosen hinterlassenschaften vom freiamtmann dem Candsgrafen übergeben werden mußten. 189

fassen wir das Resultat der bisherigen Entwicklung zusammen, so sehen wir, daß sehr verschiedenartige Mosmente, die Allmendgemeinschaft, gemeinsame grundherrsliche Gerichte, gemeinsame Wehrs und Steuerpflicht und noch mehr die Erlangung von Twing und Bann die Dorfgemeinde entstehen und sich langsam festigen ließen. Die Grundherrschaften vermochten nicht nur nicht mehr sie zu zerreißen, sondern sie erhob sich als eine über ihnen stehende, alle Dorfgenossen umfassende Einheit. Die Rechte der Herrschaften wurden entweder losgekauft, der diese ließen sich in ihrem Streben nach hoheitlichen Bestugnissen leicht zu wirtschaftlichen Zugeständnissen herbei.

¹⁸⁶ Urg. II 130:16. 187 Urg. II 128:9. 188 II 129:13.

¹⁸⁹ II 127:7. 190 Urg. 9 53:14.

¹⁹¹ Merenschwand (siehe unten § 18) Boswil Urkunde 1424: Kauf von $^{1}/_{4}$ Twing und Bannes.

2. Kapitel.

Die Verfassung der Markgenossenschaft.

I. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 10. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und des Autzungsrechts.

Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft ist zugleich personenrechtlich und vermögensrechtlich. Mit dem Recht, am Gemeindeleben teilzunehmen, verbindet sich ein Autzungs= recht an der Allmende und die Oflicht der Castentragung.

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden mußten, um als Genosse und damit als nutungsberechtigt anerkannt zu sein, waren in allen Gemeinden des freiamts ungefähr Die in allen Gemeinden gleichartigen landwirt= schaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse erzeugten gemein= schaftliche Grundzüge, die nur in Einzelheiten modifiziert sind. Auf diese lokalen Unterschiede einzutreten rechtfertigt sich umso weniger, als sie nicht von prinzipieller Bedeutung sind und dadurch weder größere Klarheit geschaffen, noch neue Resultate zu Tage gefördert würden. Ulle die mannig= faltigen Bestimmungen über die Autung von Weide und Wald erklären sich leicht, wenn man sich immer vor Augen hält, daß die ganze Einrichtung der Mark auf Grund und Boden besitzende Ceute berechnet war und nur dann eine völlige Ausnutzung der Allmende ermöglichte, wenn die Mitglieder der Korporation Grund= und Diehbesitzer waren und ihre Sondergüter zur Allmende in richtigem Verhältnis Durchbrechungen dieses Prinzips geschahen nur standen. aus Billigkeitserwägungen, 3. B. zu Gunften der Urmen, da wie bei jedem System auch hier die Wohltätigkeit nicht in einer strengen, ausnahmslosen Durchführung, sondern

in der Unpassung an die Macht der bestehenden Verhält= nisse lag.

Die Erfordernisse, denen genügt werden mußte, sind in den frühern Offnungen nicht genannt, da es anfangs keine rechtliche firierung des Personenkreises gab, dem die UII= mendnutzungen vorbehalten gewesen wären. Ursprünglich beruhte die Mitgliedschaft in der Mark auf der persönlichen Grundlage der Mitbeteiligung bei der Unsiedelung, aus welcher das Recht auf Grund und Boden floß. Später mußte man diesem Personenverbande durch Abstammung oder Aufnahme angehören. Die Aufnahme war aber ganz formlos; nötig war lediglich Besitzerwerb und eine von niemandem widersprochene Niederlassung. Jeder Einge= sessene oder sich Niederlassende wurde ohne Rücksicht auf feinen Stand als Genosse behandelt und hatte das un= beschränkte und unbestrittene Recht auf Nutung der Mark, was sich ausdrückt in der formel "wer zu uns zücht und husheblich sitzt der soll niessen wie ein anderer genoß". Bei der Stabilität der ländlichen Derhältnisse und den jeden= falls nur selten erfolgenden Niederlassungen fremder wäre ein Unterschied zwecklos gewesen.

Genosse war somit in erster Linie der Grundherr, welcher aus seinem Besitz von Grundstücken und nicht etwa aus Vogteirecht usw. nutzte, dann die Freien und endlich die von den Grundherren mit Gütern Belehnten, sodaß diese Hosgenossen zugleich Dorfgenossen waren.

Alle Grundherrschaften forderten, daß die in ihren Gesbieten Wohnenden einen Eid, den sog. Huldigungseid, leisten mußten. 192 Er war nicht Aufnahmebedingung, sondern deren folge, eine Anerkennung der Grundherrschaft. Die Zugehörigkeit zu dieser war schon begründet durch die Abs

¹⁹² Urkunden Tägerig (Gemeindearchiv).

sicht zu bleiben und die Wohnsitznahme. Dom Zeitpunkt der Eidesleistung an beginnen für Herrn und Hoshörige die Rechte und Pflichten. Die Grundlage für die Gemeinschaft der Markgenossen bildete die Mark. Wer zur Gemeinschaft zehören und Wald und Weide benützen wollte, mußte Grund und Boden in der Dorfmark und zwar innert Etters haben und in der Dorfmark wohnen.

"Nieman sol vsserthalb etters husen". 193

"Es sol auch keiner nießen, Inn Wunn, Weyd, Holz, vndt veld Inn der gmeind zu Rütty, Er sy dann seßhaft im Thwing mit huß vndt hoff zu Rütty". 194

"Obschon die Dörfer mit keinen Mauern umgeben, so darf doch keine Shehosstatt außert Stters gebaut werden". 195 Daraus erklären sich folgende Tatsachen:

1. Während im freiamt die Unsiedelung gewöhnlich dorfweise erfolgte, entstanden in unwirtlichen Gegenden Einzelhöfe. Diese entwickelten sich zum Teil mit der Zeit ebenfalls zu Ortschaften, z. B. die Höfe Litzi und Büttikon; anderswo waren aber durch die Bodengestaltung größere Unsiedelungen ausgeschlossen. Diese Einzelhöfe standen entweder mit Dörfern in Markgemeinschaft, so Büschikon mit Tägerig, 196 der Rütihof mit Lunkhofen, 196 namentlich dann, wenn sie mit zunehmender Urbarmachung des Bodens zusletzt von den angebauten Dorfzelgen umschlossen wurden. Sie besaßen dann alle Rechte wie die Besitzer der von Unfang an innert Etters liegenden Höse. Oder dann wurden sie auch sonst in den Verband aufgenommen, wenn sie halfen die Lasten zu tragen:

¹⁹⁸ Zufikon Urg. 9 55. 194 Twing Rodel Rüti 1728.

¹⁹⁵ Eidg. Stett und Candrecht 1727, ähnlich Meienberg Urg. 9 97: 100.

¹⁹⁶ Gemeindearchiv Tägerig und Lunkhofen, ebenso Oberwil Urg. 9 143, ebenso E. U. IV I d (1542).

"Der Gumpelzfarnerhof soll han holzhöw vid weidgang by denen von Tietwyl, wie ein anderer Zwinggnoß" 197 trotzem er "nit in den zwing ghört". 197

Undere Höfe blieben immer aus dem Markverbande ausgeschieden, wenn sie von so bedeutendem Umfange waren, daß sie als abgeschlossenes Ganzes ohne landwirtsschaftliche Gemeinschaft mit einem Dorfe für sich bestehen konnten oder auch, wenn sie sich weigerten, die jedem Gesnossen obliegenden Leistungen zu erbringen:

"Ond soll ouch der Hof Kürblingen ganz vnd gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zu Tietwyl," 198 trotzem er "im zwing lit". 199

Die Ausschließung aus der Markgemeinde bedeuten auch die Bestimmungen "der hof in füglistal ist ein inbe= schlossener hof",200 oder "der hof zu fare u. der hof zu Mötistorf sollend beid inbeschlossen sin bei einem stecken"; denn diese Böfe waren besonders eingezäunt, sodaß das Dieh von keiner Seite die Grenzen des Hofes überschreiten fonnte. In Rudolfstetten waren diese außert Etters Bausenden nutungsberechtigt, solange sie die innert Etters gelegenen Güter bebauten.201 Einige höfe blieben das ganze Mittel= alter hindurch selbständig und ausgeschlossen, so der Beißhof bis 1738, die Mörgeln bis 1780, bis sie durch Unterstellung unter gemeinsame Umtsgerichte usw. mit den Gemeinden in ein näheres Verhältnis traten. Der Litihof schloß 1592 mit der Gemeinde Jonen einen "verthrag", daß ihn "die von Jonen Söllind ins Gemein Werch nemen und Im und seinen Nachkomen" gegen eine Einkaufssumme von 100 Mgl. "brenn und zun holtz gebenn und Buwholtz". 202

202 Gemeindearchiv Jonen.

¹⁹⁷ Dietwil Urg. 9 118 und 106, dazu Urg. II 130: 20.

¹⁹⁸ Dietwil Urg. 9 107. 199 106 dazu Urg. II 137:31.

²⁰⁰ Urg. 9 143:15 Oberwil. Sins 9 63:9. 201 Urg. 9 60:6.

Die letzten selbständig gebliebenen Höfe, z. B. Wili, Cangenmatt wurden erst durch das Gesetz vom 22. Brachmonat 1820 eingemeindet.

2. Wer Genosse sein wollte, mußte somit in der Regel innert Etters wohnen.203 Dazu kamen noch andere persön= liche Voraussetzungen. Er mußte, wie die Offnungen sagen "hushablich" sein, "eigen feuer und Licht haben" 204 d. h., da jedes haus ursprünglich nur einen Berd hatte, wirtschaftlich selbständig sein, einen eigenen haushalt führen. Diese formeln bedeuten nicht Unfässigkeit auf eigenem Grund und Boden in eigenem Hause, sondern nur öko= nomische Selbständigkeit, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Der Genosse konnte später auch in einem Grundlage. fremden hause zur Miete sitzen, wenn er nur nicht zu eines andern Tisch und Kost gehörte. Also waren ausgeschlossen und gehörten nur mittelbar zur Gemeinde die wirtschaftlich Unselbständigen, die zu einer haushaltung gehörten, 3. B. Kinder und das Gesinde. Kinder wurden vollwertige Ge= nossen, wenn sie einen eigenen haushalt gründeten, oder das Erbe eines Benossen antraten, fremde, wenn sie sich mit Bewilligung der Gemeinde im Zwing niederließen und ein haus errichteten. Dieses konnten sie mitbringen und hatten mit seiner Aufstellung das Genossenrecht erworben. In diesem Erfordernis eigenen Rauches stecken die ersten Unfänge der Verbindung der Autzungsrechte mit den Bäuseren.

Daß diese persönlichen Titel wichtiger als die dinglichen waren und ursprünglich jeder selbständig gewordene Genosse einen Anspruch auf Zuteilung einer Hufe hatte, bis nach der Austeilung des Candes zu Hufen sich das Verhältnis

²⁰⁸ Den zeitweiligen Verfall der Offnungen beweist Meyenberg. 1527 (Urg. 9 99).

²⁰⁴ Rottenschwil Herm. Urbar 196, Urg. 9 161.

umkehrte und sich jest die Mitgliedschaft aus dem Besitze von Grund und Boden ergab, beweist der Umstand, daß in Meyenberg 205 und Merenschwand 206 ein neu aufgenommener Genosse eine Schehofstatt geradezu beanspruchen konnte und schon vor deren Erlangung wie ein Genosse gehalten wurde. 207 Wo das Genossenrecht in einem persönlichen Verhältnis zum Herrn ruhte, traten diese persönlichen Voraussetzungen naturgemäß am stärksten hervor. 208

3. Zu diesen persönlichen Voraussetzungen treten die dinglichen. Brundbesit als reales Substrat wurde für die Erwerbung des Genossenrechts anfangs nicht gefordert, 209 da die ältere Auffassung der hufe als Ausfluß des persönlichen Genossenrechts noch fortwirkte. Nicht der Besitz einer hufe machte zum Genoffen, sondern jeder besaß eine Bufe, da er Genosse war. Daher hatte auch bei Neuverteilungen von Allmendstücken jeder kraft Genossenrechts Unspruch auf Zuteilung eines Costeils. Die späteren Offnungen fixieren allerdings ein Mindestmaß von 7 Schuh 210 Gemeindeland als Bedingung des Genossenrechts, wobei jede Gewere daran genügte. Der Grundbesit allein verlieh das Ge= nossenrecht noch nicht, wenn der Besitzer nicht zugleich in der Gemeinde wohnte, aber er war zufolge des Ueberwinterungsprinzips entscheidend für den Inhalt und die Ausübung des Genossenrechts. Da die ganze Einrichtung der Mark auf Grund= und Bodenbesitzer berechnet war, konnten nur sekundäre Nutungen ohne Grundbesit aus= geübt werden, welche völlig zurücktraten neben den Vor=

²⁰⁵ Urg. 9 97:98 und 99.

²⁰⁶ Merenschwander Umtsrecht in Z. f. schw. R. n. f. 450 ff. Ar. 15 und 16.

²⁰⁷ Urg. 9 97:98, dieses folgt auch aus dem Zugrecht der Genossen (siehe Cext).

²⁰⁸ Siehe oben S. 35. 209 Dietwil Urg. 9:111.

²¹⁰ Urg. II 126:1, IV 240, 293.

teilen, die die Allmende bei voller Ausbeutung gewährte. Infolge der Unmöglichkeit der Ausübung der Aukungserechte zeigte sich das Genossenrecht dann bloß in der Ausübung der Verfassungsrechte, d. h. mindestens in der aktiven Teilnahme an den Genossenversammlungen.

Durch die Verbindung des Genossenrechts mit Gütersbesitz war der Eintritt in eine Genossenschaft bedeutend erschwert und er wurde es noch in erhöhtem Maße durch die regelmäßig in den Offnungen sich sindende Bestimmung, daß ein Genosse, der sein Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach zuerst bestimmten Näherberechtigten anbieten mußte. Wurden sie übergangen, so stand ihnen ein Zugerecht zu in der Zeit von acht Tagen²¹¹ bis ewig.²¹² Durch diese Institution suchte das deutsche Recht in den freien Gemeinden das die Freiheit gefährdende Eindringen höriger Elemente und in den reinen Hofgemeinden geschlossene Gebiete zusammenfallender Grunds und Leibherrschaft zu ershalten. In diesen konnten die Inhaber verliehener Güter den Mehrwert über die Lasten hinaus veräußern.

Im freiamt Uffoltern mußte der Verkäufer seine Güter "dz ersten veil bieten sinen geteiletten", ²¹³ dann "sinen nechsten erben", weiter "den g'nossen, wöltend aber es die g'nossen nit koufen, denne mag man es in die witreitte usz rüefen". Einem kaufenden Ungenossen konnte jeder Genosse das "guot in den jar=zilen abziechen vnd jm sinen pfandschilling wider geben". ²¹⁴

Das Hofrecht von Lunkhofen zeigt dieselbe Reihenfolge der Näherberechtigten, beschränkt aber das Zugrecht auf die Zeit von "nün jaren vnd zechen louprisen".²¹⁵

²¹¹ Büngen Urg. IV 333. 212 Hermetschwil IV 241.

D. h. denen, welche infolge von Erbteilungen Teile der frühern Hufe besaffen.

²¹⁴ Arg. II 128:9. 215 Arg. II 133:13.

Wenn in Bünzen der Abt allen voranging, so sollte dadurch in erster Linie eine unerwünschte Uenderung der Lehensverhältnisse verhütet werden.²¹⁶

Dillmergen zeigt die Besonderheit, daß der Züger "glych nach beschehnen kilchenruff" sein Recht geltend machen mußte, sonst hatte "er kein Zug nit mer". ²¹⁷ In Rudolfsstetten verlangte der Grundherr "den dritten pfennig" vom Verkäuser, ²¹⁸ während er in Berikon dem Käuser auserlegt wurde. ²¹⁸, ²¹⁹

Nach der Ausbildung der Gerechtigkeiten hatten in erster Linie diejenigen den Zug, "die einen Teil einer Ge= rechtigkeit" hatten, "damit sie widerumb zusammen kom= men".220

Es war somit das zeitlich beschränkte oder ewige Recht bestimmter Personen, einen in der Gemeindemark liegenden, von einem Genossen an einen Ungenossen oder außerhalb die Mark veräußerten Begenstand gegen Ersatz des vom Erwerber bezahlten oder durch die Dierer ermittelten Preises an sich zu ziehen. Es wurde schon frühe auf alle Ullmendsprodukte ausgedehnt, nicht als neu auferlegte Beschränkung, sondern aus der Erwägung heraus, daß alles Cand früher Gemeinland gewesen war.

In Bremgarten kamen andere Momente in Betracht. Hier hatten den Zug 1. "die, so bodenzinsig sind", 2. "die einandern steg und weg geben müessent", 3. "die von einsanderen getheilten güeter" und endlich "wer daruf eigen und ehrb hat, oder ders umb zins in hebt".²²¹

²¹⁶ Urg. IV 333, 344. 217 Dorfrecht 1606. 218 Urg. 9:60 und 25.

²¹⁹ Vergleiche ferner Umtsrecht des niederen Umts Z. f. schw. R. 18 S. 57. Twing rodel Riiti S. 26. Urg. IV 294, 319 f. Urg. 9 55, 64, 96, 110, 121, 143, Umpts Recht Heglingen 1645: 45.

²²⁰ Twing Rodel Rüti 1728 S. 26. 221 Urfunde im Gemeindearchiv.

hatte ein Einzüger den Grundbesitz erworben, dann verstand sich das Recht, sich darauf niederzulassen und auf den Güteren zu wohnen von selbst. Zusammenfassend ist somit zu sagen: Genosse ist, wer innert Etters wohnt, einen selbständigen Haushalt führt und Grundbesitz hat. Regelmäßig wurden diese Voraussetzungen durch Geburt in der Gemeinde und Begründung eines selbständigen Hausshaltes erfüllt. In der inneren Verfassung der Genossenschaft sind alle als gleichberechtigt anzusehen, während in der Ausübung der Autzung tatsächliche Verschiedenheiten bestehen. Die von Genossen geborenen Kinder gehörten der Gemeinde an und waren mit Erlangung der Selbständigsfeit ohne weiteres nutzungsberechtigt. 222

- 4. Einige Gemeinden forderten die Entrichtung eines Einzugsgeldes, namentlich wenn sie sich von Casten lossgekauft hatten. So bestimmte Boswil 1493: da die Vorsfahren "den sierden teil jrs gerichtz zwing und bann, und das uß jrem eigen gutt und gelt bezalt" hätten, sollten einziehende Fremde "fünff pfünd an ir gemein brüch und kosten" bezahlen. 222a Mit zunehmender Bedeutung der wirtsschaftlichen Seite des Genossenrechts wurde das Einzugssgeld nach dem Werte der Autzungen bemessen.
- 5. Ein besonderer Stand der Genossen war zum Unterschied zu Städten wie Bremgarten ²²³ nicht vorausgesetzt, ²²⁴ sondern die Gemeinden umfaßten meist verschiedene Standess gruppen, ohne daß für eine derselben sich privilegierte Nutzungen nachweisen ließen. ²²⁵ Mit dem Eintritt unterswarf sich der Einzügling ohne weiteres dem Markrecht. Da sich dabei oft sein Stand änderte, hatte der Einzug öffentlichrechtliche Bedeutung. In den freien Gemeinden

Extract freiä. Ucta Protofolli 31. Octobris 1680 Hägglingen.

²²² Urkunde im Gemeindearchiv. 228 Siehe unten § 14.

²²⁴ Siehe oben S. 40. 225 Siehe oben S. 40, 45.

Bechtssatz: Stadtluft macht frei. 227 In den grundherrlichen Gemeinden hatte er eine Standeserniedrigung zur folge: Euft macht eigen. 228 Doch war ein Loskauf und event. freier Wegzug möglich. 229 Infolge der festlegung der Abgaben auf die Güter sielen oft das persönliche Standesrecht und das Recht am Einzelgut auseinander, indem freie grundsherrliche Grundstücke innehaben konnten und umgekehrt. 230

6. Das Genossenrecht ging verloren bei fortfall der dinglichen oder persönlichen Voraussetzungen. Wer sein Gut verkaufte, gehörte nicht mehr zum Kreise der Vollsgenossen, sondern wurde Beisaße und wurde durch Wegzug der Gemeinde fremd. Einige Gemeinden gingen so weit, zu bestimmen, der Verkäuser müsse "ohne allen witeren Ufzug sich des Vorfs vsseren und strar hinweg züchen und dem Frömbden sin Locum inroumen". Ebenso schied aus der Mark aus, wer seinen hof durch Einzäunen absichloß. In den hosherrlichen Gemeinden verlor der Wegziehende auch sein Gut. Wer aber nur für kurze Zeit wegzog, verlor sein Genossenrecht nicht und durfte jederzeit gegen Entrichtung einer geringen Aufnahmegebühr wieder zurückkehren. 284

Der Satz, daß durch Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erfährt für öffentliche Verhältnisse eine Aus= nahme in den sog. nachjagenden Aemteren. Deren Herr= schaften waren berechtigt, einen weggezogenen früheren Ge=

²²⁶ Urg. II 129: 13. 227 Siehe unten 5. 96.

²²⁸ Urg. IV: Hermetschwil 242, Muri 295, II 132:7; Urg. III 201 ff.

²²⁹ Urkunde von 1495 im Gemeindearchiv Tägerig.

²³⁰ Siehe oben S. 42 und Urg. II 129: 13, Urg. 9: 94: 74. Marchbrief des Twinges Reußegg Sins 1654.

²⁸¹ Urg. 9: Hägglingen 151, Villmergen 82:27, Uristan 176.

²⁸² Siehe oben S. 60. 288 Siehe oben S. 35.

²⁸⁴ Dillmergen Urg. 9:82:27.

nossen auch fernerhin zum Steuern und Reisen anzuhalten. So durfte Hermetschwil "den iren vmb halsstür nachjagen vöwendig irs ampts", ebenso Cunkhofen und das "ampt Rordorf".²³⁵

§ 11. Urten und Inhalt der Autzungsrechte.

Wie oben gezeigt wurde, ging nur das um die Hofsstätten herumliegende Land in Sonderbesitz über, während alles andere unverteilt und in gemeinsamer Autzung blieb. 236 Die Bewirtschaftung der Mark war in allen Gemeinden ungefähr dieselbe, da in den grundherrlichen Gemeinden den Dorfgenossen für ihr wirtschaftliches fortkommen die selben Autzungen eingeräumt werden mußten, wie sie in den freien Gemeinden den Bewohnern zustanden.

1. Das Weiderecht.

Das wichtigste Aufungsrecht war bei der damaligen Bewirtschaftungsform mit ihrem ausschließlichen Körnerbau und dem fehlen jeder Stallfütterung das Weiderecht, d. h. das Recht, Dieh zu halten und auf die felde und Waldmark auftreiben zu dürfen. Dom Momente der Ansiedlung an hatte jeder Genosse dieses Recht und es durfte ihm, Gesmeindebeschluß vorbehalten, auf keine Weise verkümmert oder vorenthalten werden. Ursprünglich war die Benützung der Gemeindeweide unbeschränkt; denn die Allmende erschien unerschöpflich. Ihr die Zeit der Offnungen bildet ganz allgemein das Bedürfnis, "die notturft" 238 des im

238 Dietwil 9 111.

²⁸⁵ Rohrdorf in Urbar Baden Arg. III 172, 201. Einkhofen Arg. II 132:7.

²⁸⁶ Siehe oben S. 16. 287 Wohlen 1406 Urg. IV 314.

Besitze des Genossen besindlichen Sondereigens und die da= durch gegebene Möglichkeit und Notwendigkeit Dieh zu halten und zu überwintern den Maßstab für die Benutzung. Die "notturft" ift nicht das absolute, äußerste Bedürfnis, sondern das geregelte, naturgemäße. Es durfte somit nur selbstgewintertes Dieh 239 aufgetrieben werden und nicht etwa für die Sommerweide gekauftes, "vych vff fürkouff".240 Es mußte zudem eigenes und das futter innert der Grenzen des Twings gewachsen sein. Daraus ergab fich ein Ein= und Ausfuhrverbot für kutter und andere Allmend= produkte.241 Wenn alle Genossen im Genusse der Allmende gleichberechtigt waren und beim Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, war aller Handel so ziemlich unterbunden. Solange die Mark einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis bildete, hatte keiner ein Interesse, mehr zu nehmen als er brauchte, und "nuten zur Notdurft" bedeutete somit volles Nutzungsrecht. darin liegenden Beschränkung wurde man sich erst bewußt, als die Mark nicht mehr ganz abgeschlossen war. Es war dies die volkswirtschaftlich beste Ausgleichung zwischen den Sondergütern und der Allmende.

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde bloß zu Gunsten der Urmen eine Ausnahme gemacht.²⁴² Die Macht der Verhältnisse ließ das System nicht in voller Konsequenz durchführen.

Durch diese Bestimmung war das tatsächlich persönliche Recht zum dinglichen, von Grundbesitz abhängigen und trotz rechtlicher Gleichheit der Genossen diese faktisch auf=

²⁸⁹ Hermetschwiler Urbar, Dietwil Arg. 9 111. fenkrieden 1733, Arg. 9 173. Buttwil 1761, Arg. 9 178.

²⁴⁰ Gerichtsbuch Oberwil. Urg. IV 334: 13, 345: 68. Huber IV 273.

²⁴¹ Urg. 9:72. 242 Siehe unten § 19.

gehoben. Je größer die Ungleichheit des Sonderbesitzes im Cause der Zeit wurde, desto verschiedener wurde infolge der gesetslichen Modalität der Ausübung der Inhalt und der Umfang der Autungen der Einzelnen, sodaß es aus eine immer fühlbarer werdende Begünstigung der Großegrundbesitzer hinauslies. Dem noch nachwirkenden Gestanken der ideellen Gleichheit aller Autungsrechte suchte man durch die sog. Auslage gerecht zu werden, eine Gebühr, die für jedes aufgetriebene Stück Dieh erlegt werden mußte und "an. der gemeind nutz" 243 verwendet wurde oder auch direkt zur Entschädigung der wenig Dieh austreibenden Genossen. Auch milderte die Verteilung der Casten, die immer mehr auf die Großgrundbesitzer abgewälzt wurden, diese Begünstigung der Reichen. 245

Im Caufe der Zeit brachten verschiedene Umstände eine Uenderung. Die fortsetzung der hergebrachten Verhältnisse wurde durch die in immer steigendem Maße einsetzende Zersplitterung der Hufen,246 die Vermehrung der Ein= wohnerschaft, wodurch mit zunehmender Schwächung der Allmende deren Ceiftungsfähigkeit und das Bedürfnis der Sondergüter in ein Migverhältnis zu einander gerieten, Da man am Pringip, daß jeder Benosse unmöglich. nutungsberechtigt sei, festhielt, mußte man den andern Grundsatz aufgeben, daß jeder nach Bedürfnis nuten Die Gemeinden sahen sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert, zum Teil erst später gezwungen, weide= polizeiliche Beschränkungen in Zeit und Maß der Nutung aufzustellen. Die Zeit des Auf= und Abtriebes,247 die Zahl,248 Urt 249 und Reihenfolge der aufzutreibenden Tiere, 250 die

250 Dillmergen 9 84.

²⁴⁸ Dietwil Urg. 9 113. 244 Gerichtsbuch Gberwil 1799.

²⁴⁵ Siehe unten S. 79. 246 Siehe unten S 104, 21nm. 12.

²⁴⁷ Rottenschwil Urg. 9 162. 248 Bettwil Urg. 9 125.

²⁴⁹ Dillmergen 9:82. Dietwil Urg. 9 111 und 114.

Kehrfolge, in der die Allmende zu beweiden war 251 und die Taxen für den Auftrieb 252 wurden genau normiert. Die Schätzung der Allmende erfolgte an der Futtermenge, die eine Kuh für die Sömmerung braucht. An dieser Einheit wurden die anderen Dieharten eingeschätzt. 258 Die festsetzung dieser Verhältniszahl war natürlich von weitzgehendstem Einfluß.

Don der Weide auf der Allmende ist trot desselben historischen Ursprunges zu scheiden die Weide auf der feld=mark, die sog. Brachweide. Es ist das Recht jedes Ge=nossen, sein Dieh auf den brachliegenden dritten Teil 254 der feldmark zu treiben. So lange das feld angesät war, war eine Nutzung selbstredend ausgeschlossen.

Eine dritte Urt von Weideberechtigung war die Weide auf den angebauten feldern der Gemeindegenossen, die nur während bestimmter Zeit, nämlich von der Ernte bis zur Bestellung ausgeübt werden durste, wenn also der Bebauer den Hauptnutzen eingeheimst hatte und wenig geschädigt wurde, andererseits das Bedürsnis der Genossen am größten war. Sie war geöffnet von Unfang frühling bis Mai, und dann wieder vom Heumonat bis zum Eintritt des Winterfrostes. Der Tag des erstmaligen Auftriebes wurde durch Gemeindebeschluß festgesetzt, und bis dahin mußten die früchte eingeheimst und die Zäune entsernt sein. Auszgenommen waren nur die Pslanzplätze und Obstgärten, die immer umzäunt blieben und in ausschließlichem Privatzeigentum standen.

Es war dies somit ein zeitlich beschränktes Weide= recht der Gemeinde auf allen in ihrem Gebiete gelegenen und nicht speziell davon ausgenommenen Privatgrund=

²⁵¹ Rottenschwil 9 162. 252 Dietwil 9 113.

²⁵³ fenfrieden 1733 Urg. 9 173. 254 Siehe oben S. 17. Urg. 9 84.

stücken, während die Allmendnutzung zeitlich unbeschränkt auf Gemeindeland ausgeübt wurde. Es war nicht eine Dienstbarkeit Aller gegen Alle — auf den eigenen Grundstücken kann man keine Servitutsrechte haben — sondern die dem Sondereigentum kraft seiner früheren Allmendsqualität immer noch innewohnende Bestimmung zu gesmeinsamer Autzung aller. 255

Dor der genauen Ausscheidung und Abgrenzung der Dorfmarken hatten die Allmendgenossen nicht nur das Aufstriebsrecht auf die der Gemeinde gehörenden Güter, sons dern benachbarte Dörfer und höfe nutzten auch das zwischen ihnen liegende noch unverteilte Weideland. Es waren dies Nachwirkungen der früheren Großmarken, die sich noch lange erhielten, als die Gemarkungen der einzelnen Dörfer schon festgestellt waren. Es Gegenseitige Triebs und Trattsrechte haben sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten. 257

Alle diese Weiderechte wurden gemeinsam ausgeübt. Die Dorfgenossen und auch der Zwingherr²⁵⁸ waren verspflichtet, ihr Vieh "für den hirten zu tryben".²⁵⁹ Einzelnshüten, sowie das Treiben von Vieh an andere Orte, als wo der Hirte weiden ließ, war verboten;²⁶⁰ denn der Einzelne erschien nur als Blied der Gemeinde nutzungsberechtigt.

Die Allmende diente aber nicht bloß den Interessen der Einzelnen, sondern wie das heutige öffentliche Gemeindes gut auch unmittelbar der Gemeinde selbst. Sie gab den Boden für alle Gemeindeanlagen und lieferte das Material zur Errichtung der Gemeindebauten. Den Zwecken der Gemeinde dienten unmittelbar auch die Sondernutzungs=

²⁵⁵ Urg. 1V 318, 345: 66 und oben S. 17.

²⁵⁶ Siehe oben S. 26 ff. 257 Siehe oben 27.

²⁵⁸ Urkunde Tägerig 1559. 259 Dietwil Urg. 9:114.

²⁶⁰ Villmergen 9 84:43. Alifon 9 158.

rechte der Gemeindebeamten,²⁶¹ der Hirten, förster, höchste persönlich gestaltete Autungsrechte, ebenso die Sonderrechte der für die Gemeinde unentbehrlichen Handwerker und der freie Weidgang für den "wucherstier, das schellroß, das wucherschwyn, den widder und han", die in den alten Offnungen als Rechtssubjekte behandelt werden.²⁶²

2. Die Waldnutzungen.

Diese bestanden in der allseitigen und ursprünglich schrankenlosen ²⁶³ Benutzung der im Gemeindegebiet liegens den Waldungen. Neben Bau= und Brennholz bezogen die Genossen das für Jäune und landwirtschaftliche Geräte nötige Holz, sammelten das Laub und die Waldsrüchte, ließen ihr Dieh weiden und trieben die Schweine zur Eichelsmast. Nach der Schließung der Mark zur wirtschaftlichen Einheit richtete sich die Größe der Holzberechtigung wie das Weiderecht nach dem Bedürfnis der Sondergüter. "In den Wälderen mag jettlicher hauwen zu buwen vndt zu brennen allerley Holz zu zimlicher rechter notturft." ²⁶⁴

Die Wälder wurden jest wie die Weiden von den Einzelnen in sehr verschiedenem Maße beansprucht; das Genossenrecht war in seiner faktischen Ausübung ungleich geworden. Die darin liegende Ungerechtigkeit suchte man durch die Einführung von Holztagen für die Armen zu mildern.²⁶⁵

Eine Erlaubnis der Gemeinde war zum Holzfällen nicht erforderlich und zwar z. T. bis ins 16. Jahrhundert. Wer mehr Holz fällte als er benötigte, oder es, statt selber

²⁶¹ Lunkhofen Urg. II 136:24.

²⁶² Offnung des Zwingrodels des Kelleramts 1620 Arg. 1 166 u. 156: 16.

²⁶³ Dietwil 9 112. Wohlen IV 314.

²⁶⁴ Dietwil 9 110. Berifon 9 23.

²⁶⁵ Siehe unten § 19.

zu gebrauchen verkaufte, wurde bestraft. Der Holzverkauf war auch innerhalb der Gemeinde verboten, 266 da der Bestreffende sein Bedürfnis ja doch decken mußte, also den Wald übernutzte 267 und man die Waldfrevel verhüten wollte. Hie und da war aber der Verkauf gegen Ubzugssgeld bewilligt, 268 ebenso der Verkauf ganzer Häuser. 269 Die Inhaber gewisser Gewerbe waren privilegiert, wie die Müller, 270 förster, Ziegler, Küfer, Pfister, 271 ebenso Pfarrer, Sehrer, Sigristen. In den grundherrlichen Gemeinden war für die Ausübung der Nutzungen die Zustimmung des Herrn erforderlich, 272 bis auch hier die Rechte der Märker sich so festigten, daß auch er an die aufgestellten Beschränkungen gebunden war. 273

Infolge der Neuansiedelungen, der Minderung der Wälder durch Rodungen und Einschläge und des großen Holzverbrauches für die Errichtung und den Unterhalt der Häuser, Ställe und der zahllosen Shefäden und des daher in vielen Gemeinden sich zeigenden Holzmangels sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Holznutzung einzuschränken. Wer bauen wollte, war zur Anzeige an die Gemeindes versammlung oder an die Gemeindebeamten verpflichtet und mußte deren Erlaubnis zum Holzschlag einholen, die allers dings bei Vorliegen des Bedürfnisses nicht versagt werden durste. 274 Mit der vorherigen Prüfung der Bedürfnisse

²⁶⁶ Villmergen Urg. 9 83:30. Rüstenschwil 9 170:8. Bünzen IV 347.

²⁶⁷ Rotenschwil 9 163. 268 Villmergen 9 72:16.

²⁶⁹ Dietwil 9 111:18. Umpts Recht Heglingen 1645:24.

²⁷⁰ Mühlebrief Wohlen 1607.

²⁷¹ Rotenschwil 9 165, Stadtarchiv Bremgarten

²⁷² Aufifon 9 53: 14.

²⁷⁸ Urkunden Gemeindearchiv Tägerig 1539 ff, vergl. aber Urg. IV 347: 80.

²⁷⁴ Eunkhofen Urg. II 135: 24. Urg. 9 Berikon 23: 16, Hägglingen 150: 13 ff, Alikon 9 158.

frage durch Besichtigung der Baustelle verband sich eine nachherige Kontrolle über die zweckentsprechende Verwensdung des zugewiesenen Holzes. Es mußte am angewiesenen Platze gehauen 275 und binnen bestimmter frist gefällt und fortgeführt werden, 276 ansonst es wieder der Gemeinde anheim siel, oder von jedem Genossen beansprucht werden konnte. 276 In vielen Wäldern war zu ihrer Schonung jede Nutzung untersagt, sie waren gebannt. Es sind dies die Ansänge einer immer stärker ausgebauten forstpolizei, 277 die zu schlagweisem Holzen der Wälder führte. Den Absschluß der Entwicklung bildet die fixierung eines für Alle gleichen Holzquantums, das jährlich gefällt werden durste. 278 Jetzt kamen auch die Sondernutzungen in Abgang, wenigsstens wird ihrer in den späteren Offnungen nicht mehr Erwähnung getan.

Die Entwicklung in den grundherrlichen Gemeinden war nicht wesentlich verschieden; es war auch diesen gelungen, ein Aussichtsrecht zu erlangen. Der Grundherr übte im Verein mit der Gemeinde das Aussichtsrecht aus 279 und war ebenfalls an die gemeinsam aufgestellten Einschränkungen gebunden. 280

Seit 1415 erließen die Candvögte, veranlaßt durch den "immer fühlbarer werdenden Holzmangel" einläßliche Waldsordnungen, so am 2. Februar 1788²⁸¹ "gestützt auf einsgegangene Berichte betr.' des mehr oder minder schlechten

²⁷⁵ Dietwiel 9 110:14. Hägglingen 9 151:14.

²⁷⁶ Lunkhofen Urg. II 135:24. Hägglingen 9 151:15.

²⁷⁷ Dillmergen 9: 80 ff. Eggenwil 9: 136.

²⁷⁸ Bägglingen 9 150: 10 ff.

²⁷⁹ Oszug vnd Abschrifft des ampts Muris Gerichts Zwing vnnd Bans Articul 1568. Zufikon Arg. 9 53: 14. Eggenwil Arg. 9 136: 1.

Schiedsspruch zwischen Tägerig und den Segessern vom 21. X. 1536. Zusten Urg. 9 52:8. Urkunden Boswil von 1563, 1568, 1764. Muri Urg. IV 347:80.

²⁸¹ E. A. VII II 827 1788 und 1792.

Justandes der Waldungen". Wir dürfen aber nicht die spätere gute forstverwaltung auf Rechnung der Candvögte setzen, so wenig als auf die Anordnungen umsichtiger Grundherren. Neben unbestrittenen grundherrlichen Derschiensten war die Tätigkeit der Märker selbst nicht gering anzuschlagen und sie war es auch, die die Grundlage für die spätere rationelle forstwirtschaft schuf.

3. Jagd und fischerei.

Das Recht zu jagen wurde von den Candvögten in Unspruch genommen, die es andern grundsätzlich verboten nnd nur durch Privileg eine Jagderlaubnis erteilten. "Ond sol ouch dazwüschen (d. h. innert der Grenzen des Freiamts Uffoltern) nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen denne dem es ein landuogt gan". Nach 1415 nahmen die eidgenössischen Candvögte den "Wildban" in Unspruch und bestimmten, es solle "niemand ohne erlaubt eines Candvogts kein Hochwild nit jagen, eß were dan daß einer disere Gerechtigkeit erkaufft oder sonst mit Uusthentischem Brief vnd Siglen zu Beweisen hete." 288

Unter den Begriff Allmende fallen auch die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche, flüsse. Das Recht der Marksgenossen, zu sischen, ist erwähnt im Stadt Rotel von Bremsgarten:

"vnd mag och menlich fischen vmb die stat von eim graben vntz zu dem anderen graben." 284 für die anderen Gemeinden läßt sich dieses Recht nicht mehr nachweisen. Die fischereirechte der Stadt Bremgarten im Kelleramt

²⁸² Urg. Il 126:2 und 131:3. Abscheid gehaltener Conferenz ... 5. 32.

²⁸³ Reformation fol. 9 210. 1637. Urbar S. 130.

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27.

find nicht etwa davon herzuleiten, daß die Stadt allein sich das Recht zu erhalten gewußt hätte. 284

4. Einschläge.

Die intensivste Urt der Autzung der Ullmende und zusgleich diesenige, die das Wachstum des Großgrundbesitzes am meisten förderte und die tiefgreifendsten Veränderungen in der Markverfassung durch die Einleitung des Privatissierungsprozesses, dem die Allmende zuletzt erlag, herbeissührte, war die Besugnis jedes Genossen, in der gemeinen Mark zu roden.

Es war von jeher erlaubt, ja ein verdienstliches Werk, bewaldeten Boden zu reuten und der Bewirtschaftung zusänglich zu machen, da diese Arbeit als Autzung der Allemende und nicht als Substanzminderung betrachtet wurde. 285 Als Entgelt für die bei der Urbarisierung aufgewendete Arbeit durste der Genosse das Candstück einzäunen und zuerst für immer, 285 später auf längere 286 oder kürzere Zeit in Sondernutzung nehmen. Die Rodung war rechtskräftiger Erwerbstitel für das Privateigentum. Seit der Einschränskung der Weidenutzung gewann diese Art der Allmendenutzung für die Armen immer erhöhte Bedeutung; es war die Armensürsorge. 287 In grundherrlichen Gemeinden war die Einwilligung des Herrn nötig. Der Rodende erlangte dann ein Recht von der Stärke des Rechts an seinem Sondereigen in der feldmark.

Die Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bes dingte Vergrößerung des Uckerlandes führte dazu, daß die Einwilligung der Gemeinde notwendig 288 und das Eins

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27. ²⁸⁵ Bünzen Urg. IV 346: 74.

²⁸⁶ Villmergen Urg. 9 83:32. 287 Siehe unten § 19.

²⁸⁸ Aesselnbach Urg. 9 156. Urfunden Tägerig.

schlagen ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt wurden. 289 Der Rodende durfte das Cand nur noch eine Unzahl von Jahren und gegen angemessenen Zins benutzen, 290 nachher siel es wieder an die Gemeinde zurück. 291

"In Hoch fronwäldern in fryen Embteren soll niemand weder vihl noch wenig nit vßrüdten oder inschlahen ohne Verwilligung eines Candvogts dazu ein gebührlicher Grund Jinß uff Bestetigung vnd Gut heißen der Oberkeit."²⁹²

Undere Gemeinden, die über eine sehr ausgedehnte Gemeindemark verfügten, gestatteten Einschläge bis Ende des 18. Jahrhunderts: In Oberwil wurde 20. III. 1770 und am 28. Herbstm. 1778 "Ermehrt das ein Jetweter köne einschlagen auff der gmeinen Zelg Mit bewilligung der oberkeit und des anstößers". 293

Dom 16. Jahrhundert wurden in Befolgung eines neuen individualistischen Wirtschaftssystems kulturfähige oder schon kultivierte Güter unter die Gemeindegenossen, namentlich unter die Urmen zu festem Sonderbesitz, aber unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts der Gemeinde verlost oder jedem Genossen der Gemeinde ein solches zusgeteilt. Wo es nur für eine bestimmte Zeitspanne geschah, 294 und dann das Eigentum wieder an die Gemeinde zurücksiel, wurde meist die Pacht stillschweigend erneuert, sodaß auch hier die Lose zuletzt in Sondereigen übers

²⁸⁹ Dietwil Arg. 9 114:32. Reformation fol. 1 Ao. 1637.. Satzungen . . . S. 129. Abschiede 1727 und 1729.

²⁹⁰ Bünzen Urg. IV 347:78. 291 Dillmergen Urg. 9 83:32.

²⁹² Reformation fol. 1 210. 1637.

²⁹³ Gerichtsbuch Oberwil 3d. III.

²⁹⁴ Rotenschwil Urg. 9 163. Hägglingen 9 151:16 ff. Buttwil 9 177:2. Spruchbrief zwischen den Meyeren und Tauwnern zu Dietikon 1657 Urg. 9:69.

gingen,²⁹⁵ oder doch mit den betreffenden Jamilien eng verknüpft wurden.²⁹⁶

§ 12. Die Pflichten der Genossen.

Wo Rechte sind, sind auch Pflichten. Der Brundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ist ein allsgemeiner Satz des deutschen Rechtsbewußtseins. 297 Der Heeress und Gerichtsdienste und ebenso der Steuern und Abgaben wurde bereits Erwähnung getan. 298 Dazu kam die Pflicht der gegenseitigen Hülfe vor Gericht als Eidesshelser und im Innern den frieden zu wahren und namentslich neu aufgenommene Genossen gegen die Unsprachen früherer Herren zu schützen. Meist lag diese Pflicht dem Herrn als Inhaber der öffentlichen Gewalt ob. 299.

Es wurde schon erwähnt, daß jede Mark eine abgesschlossene Einheit bildete, 300 in deren Wirtschaftsplan der Einzelne sich fügen mußte. Der Genosse hatte an seinem Gute nicht das absolute, jede Herrschaft begrifflich in sich schließende Eigentum des römischen Rechts, sondern es hafteten ihm enge Schranken der Machtbefugnisse an. Der damalige Eigentumsbegriff war sozial, erwachsen aus der alle Einwohner enge verbindenden Wirtschaftsordnung und weit entsernt vom individualistischen Eigentumsbegriff des

²⁹⁵ Siehe unten § 19.

²⁹⁶ Noch heute sind in Niederwil zirka 20 familien berechtigt je 9 Uren eines Teils des Gemeindelandes, genannt "Isenbühl" ausschließlich zu nutzen gegen Erlegung eines Zinses von fr. 1.64 für jede Ure an die Bürgergemeinde (Rekognitionszins!). Das Recht vererbt sich immer auf den ältesten Sohn. Die Güter sind unverkäuslich; werden sie herrenlos, so fallen sie an die Bürgergemeinde.

²⁹⁷ Bierfe II S. 180 ff, 305 ff.

²⁹⁸ Siehe oben S. 56 Unm. 182 über frondienste für die Grundherrschaft. Urg. II 25 ff.

²⁹⁹ Urg. II S. 129: 13, Urg. 9 64. 300 Siehe oben S. 69.

heutigen Privatrechts und Wirtschaftslebens. Der Genosse stand der Mark nicht als ein unabhängiges, auf sich selbst gestelltes Individuum gegenüber, sondern er wurzelte in der Mark, zu der er gehörte und mit der er persönlich und wirtschaftlich aufs engste verbunden war. Die Genossen "standen mit einem Teil ihrer Persönlichseit in ihr". 301 Er durfte sein Gut der Gemeinatzung nicht versichließen, nur bedingt an fremde verkaufen, mußte sein Cand nach Unordnung der Gemeinde brach liegen lassen oder dieselbe frucht pflanzen usw. 302 Er hatte aber doch auch nach unseren heutigen Begriffen Eigentum an seinem Gute.

Die Dienste, die zum Wohle des Ganzen geleistet wers den mußten, lasteten nur auf dem Autzungsberechtigten im Verhältnis zum Bezuge ihrer Allmendnutzungen:

"Welcher Dih auf die Allmände Treibt, der Soll vers bunden sein mit dem Ambt, So viel Sein Untheil bes zieht nach dessen brauch vndt Recht, Steuren, vndt allen Zufählen sich andteren gleich zu halten." 303

Die Halbbauern mußten weniger Spanndienste leisten als die Großbauern, 304 und die Taglöhner waren nur zu Handdiensten verpflichtet 302 oder ganz frei. Es waren Aufsgaben, die heute der Verwaltung obliegen, damals aber wirtschaftliche, sich auf die Allmende beziehende funktionen waren, wie die Anlegung von Weg und Steg, 305 von

Stutz: Rechtsgutachten betr. das Recht der fischerei im Rhein bei Rheinfelden S. 11. Die heute noch aus dem damaligen Bebauungssystem herstammenden Eigentumsbeschränkungen fassen wir zusammen unter dem Begriff Nachbarrecht.

³⁰² Siehe die bis ins Detail gehenden Vorschriften oben S. 70.

³⁰³ Urbar Hermetschwil 197, 152. 304 Dietwil Urg. 9 114:34.

⁵⁰⁵ Zusikon Arg. 9 56: "Es sol ie einer dem andren weg vnd steg gen zu sinen guetren." Meyenberg 9 98: 104—109, Dietwil 9 112: 25. Aesselnbach 9 156.

Brunnen,³⁰⁶ Brücken,³⁰⁷ Bach= und flußarbeiten,³⁰⁸ die Erstellung von Zäunen und Efäden.³⁰⁹ Die Offnungen enthalten ausführliche Bestimmungen, wer diese Arbeiten zu verrichten habe, wann und wie sie zu vollziehen und welche Bußen ³¹⁰ auf deren Nichtbeachtung gesetzt seien.

Die Pflichten ruhten zwar auf der Gemeinde als solcher, nicht aber auf den Einzelnen als Träger individueller Casten oder doch nur in folge ihrer korporativen Stellung. Hie und da wurden sie von der Gemeinde selbst ausgeführt, in letzter Linie trasen sie aber doch immer die einzelnen Genossen, wie ihnen ja auch die Autungen zukamen: "so follgennt die Eefaden biß an daß Auwthürlly wie die Gmeind machen muß... bis an das Thürrly in der gaß vnd muß daß Thürrly machen Wollssgang Meyer."311 Die Gemeinde übernahm somit hier den Unterhalt des "Auwthürrly", während der Unterhalt der anderen die Genossen direkt belastete. Das Material zur Ausführung dieser Arbeiten lieserte die Allmende, die in diesem falle von der Gemeinde direkt benutzt wurde.

In einigen Gemeinden waren an das Genossenrecht noch andere Verbindlichkeiten geknüpft. In Villmergen mußte jedes Haus "hahn ein ledere feür Eymer, die aber minder vermöglich ein feürhägglein".³¹² In Oberwil ³¹³ und Auw ³¹³ war jeder Genosse verpflichtet "vier beum

Bestimmungen der Gemeinde Jonen über die Erstellung der Efaden Dorfbuch S. 15.

³⁰⁶ Zufikon Urg. 9 54: 19. 307 Dietwil Urg. 9 114: 34.

³⁰⁸ Zufikon 9 54, Dietwil 9 113:29.

Meyenberg 9 98: 108. Darüber bestand eine feste Klassifizierung Urg. 9 98: 115.

³¹⁰ Alikon 9 158, Villmergen 9 81:34. Wir erinnern dabei an das freiämter Sprichwort: Wer im Gmeiwärch schwitzt, wird rüdig!

³¹² Dorfbrüch Villmergen 10. Urg. 9 81: 10 aber mit Ceseschler, ebenso Eggenwil, Dietwil Urg. 9 116.

³¹³ Gemeindearchiv.

Auf das gmein Werk zu setzen", dafür sollte er sie "50 Johr zu Nutzen han", worauf sie an die Gemeinde sielen.

II.

§ 13. Die rechtliche Natur der Markgemeinden.

Die frage der rechtlichen Natur der Markgemeinden bildete lange den Gegenstand großer Kontroversen, bis die neueren Untersuchungen von Wyß, Heusler und Mias=kowski 314 eine Uebereinstimmung in ihrer Beantwortung erzielten in der Annahme einer juristischen Person. Diese Sösung ist von großer praktischer Bedeutung.

früher suchte man dieses rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe societas und universitas zu zwängen. Die Unwendung des Begriffs einer societas mit Miteigentum 315 ist mit Recht aufgegeben worden. Dieses von den Römern immer nur auf vorübergehende Gemeinschaftsverhältnisse angewandte und auf deren leichte Veränderlichkeit und deren Untergang berechnete Rechts= institut auf diese Jahrhunderte überdauernden, äußerst zähen und stabilen Institutionen zu übertragen, tut der ganzen Entwicklung Gewalt an. Ein Rechtstitel für die Begrün=

³¹⁴ Heusler I 268 ff. Gierke II 332, 906. v. Wyß 57 ff. Schwerin R. G. 20. Hübner 109.

Jie deutsche Genossenschaft 1889: Er konstruiert eine besondere Urt Miteigentum der Genossen. Er spricht (S. 27 f) der Markgemeinde die Vermögensfähigkeit ab; privatrechtlich stünde das Eigentum bei den einzelnen Genossen; die korporativ organisserte Genossenschaft ist zwar verwaltungsfähig, hat aber keine sachenrechtliche Herrschaft, sondern nur eine "sozialrechtliche" Gewalt darüber. "Ueber die Subj. des Genossenschaftsvermögens hat die Genossenschaft als Gesamtheit körperschaftliche (der öffentlichen Gewalt vergleichbare) Machtbefugnis." Ebenso Schröder S. 728.

dung von Miteigentum ließe sich wohl auch nur für in Miteigentum stehende Höfe sinden, nicht aber für ganze Gemeinden.

Auch die Gesamthand ist abzulehnen; denn die Gesnossen verfügen nie zu gesamter Hand, sondern von Unsfang an auf Grund von Beschlüssen und zwar durch Mehrsheitsbeschlüsse. Solche sind aber mit dem Wesen der Gestamthand unvereinbar. Die Markgemeinde hatte von Unsfang an die verfassungsmäßige Möglichkeit dieser Willenssbildung.

Schon die ältesten überlieferten Rechtsquellen lassen viel= mehr erkennen, daß die Markgemeinde als ein von dem Einzelnen und der Gesamtheit der Genossen getrennter und verselbständigter Rechtsträger behandelt wurde, sie diesen als eine unserer juristischen Derson gleiche Einheit gegen= Dieses trat bei den begrifflich unentwickelten über stand. Rechtsvorstellungen, die sich mit der großartigen Rechts= entwicklung der hochentfalteten römischen Kultur bei weitem nicht messen konnten und dem noch unscharfen Denkver= mögen, das sich eine von der allein sichtbaren Gesamtheit der Genossen getrennte, abstrakte Person nicht bis in alle Konsequenzen zu denken vermochte, nicht immer klar her= vor. Stehen doch Ausdrücke für die Gesamtheit, wie "die gepursami, die communitas" 316 gleichwertig neben Be= zeichnungen für alle Einzelnen, wie "die genossen, 317 die lüt", oder einfach "die von . . . ", 318 ohne daß ein innerer Unterschied gemacht werden sollte, oder es finden sich gar

³¹⁶ Berikon 1348: Urg. 9 23: 15. Zusikon 1451: Urg. 9 52: 5.
³¹⁷ Cunkhofen 14. Jahrh. Urg. II 126: 1. Oberwil 1606 Urg. 9

³¹⁸ Lunkhofen a. a. O. II 137:30. Zusison a. a. O. 9 55. Sins 1423 Urg. 9 63:8. Villmergen 1495 Urg. 9 75:38. Oberwil a. a. O. 9 143:12.

beide vereinigt in der formel "die genossen gemeinlich".319 Erst die Entwicklung der Stadtgemeinden 320 ließ die rechtsliche Struktur durch den scharfen Gegensatz der Interessen der Gesamtheit und der Einzelnen klar hervortreten. Wenn wir aber des Unterschiedes der Rechtsvorstellungen des Mittelalters und unserer Zeit eingedenkt bleiben, so müssen wir auch die früheste Markgenossenschaft als jedenfalls für den Rahmen ihrer Zeit selbständiges Subjekt des Rechtselebens, als jur. Person bezeichnen. War sie doch willensehandlungse und prozeßfähig.321

Nach heusler trat das Bewußtsein der Einheit eines durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten Rechtssubjekts dann zu Tage, als die Auffassung zum Durchbruch gelangte, daß die höhern allgemeinen Interessen, also das dauernde Interesse der Gemeinde und nicht der Vorteil der einzelnen gegenwärtigen Genossen durch volle Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse ausschlaggebend sein müsse. Daß dieses allgemeine Interesse zum Bewußtsein gelangte und sich eine über die Personen herrschende Gewalt ausbildete, zeigen uns alle Gemeindebeschlüsse auch schon der frühesten freiämter Rechtsquellen über die Urt und Zeit der felderbestellung, das Maß der Allmendnutzung, die Erhebung von Beiträgen von den Genossen "zu erhaltung des gemeinen wessens", 322 zum Unterhalt der Wege, Brücken,

³¹⁹ Boswil Gdearchiv. Die Bezeichnung wechselt oft in derselben Urkunde: Offnung von Zusikon 1451: "die gepursame mag ein forster erkiesen" (9 53:16) und "die gepursame sont nemen" (9:54). Twingbuch von Dietwil 1530: "ein gmeind zu T. setzend" (9 109:9) und "ein Gmeind zu T. soll stegen" (9 113:28) oder sie wechselt sogar in demselben Satze: Offnung von Berikon 1348: "die gebursame sol och ein hirten vnd ein forster erkiesen, vnd so si in erwellend " (9 25:21), ebenso Urg. IV 314, 318.

³²⁰ Siehe unten S. 96.

³²¹ Die Gemeinde Auw erscheint 1512 als Prozespartei (Gdearchiv).

³²² Wiggwyl Gemeindearchiv.

zur Besoldung der Gemeindebeamten, die Bannung der Wälder und die strenge feldpolizei mit den daran geknüpften Bugandrohungen gegen diejenigen, die diefen Beschlüssen, die das allgemeine Interesse Aller gegenüber dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Sondergüter entstehen ließ, zuwiderhandelten. Die Geltendmachung des Willens der Gemeinde gegenüber dem widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit von Genossen verlangte eine Zwangsorganisation und eine Gewalt, stark genug, alle hemmnisse zu brechen. In diesen Gemeindebeschlüssen trat die Besamtheit als nach bestimmten, verfassungsmäßigen Grundsätzen handelndes Organ auf. Die Organisation zeigt sich zuerst darin, daß alle anwesenden Benossen die Besamtheit, welche als über den einzelnen Genoffen stehende Einheit empfunden wurde, vorstellten. 323 Seit dem Unfang des 15. Jahrh., d. h. seit der Zeit, da überhaupt unsere Quellen zu fliegen beginnen, war erwiesenermagen das schon dem Sachsenspiegel 324 bekannte Mehrheitsprinzip als verfassungsmäßiger Grundsat für die Gemeindebeschlüsse anerkannt.325 Diese Gemeindebeschlüsse waren nicht Der= träge der Genossen, sondern das Resultat ihrer Beratungen und Vereinbarungen, ein einheitlicher Gemeindewille, feine Summe von Einzelwillen, der objektive Normen für alle Genossen schuf. Durch die Mehrheit ihrer Genossen konnte die Markgemeinde alle aus dem Eigentum an der Mark fließenden Befugnisse ausüben, soweit nicht Rechte einzelner Genossen entgegenstanden. Die Glossatoren und die spätere

⁵²⁸ So 3. B. aus späterer Zeit Rüftenschwil, Urg. 9 171: 16.

³²⁴ Sachsenspiegel II 55: "Suat so die burmesterschaft des dorpes promen mit wilkore der merren meine der bure, det ne mach die mynre deil nicht wederreden."

³⁸⁵ Urg. IV 248, 316: In Boswil wird 1424 "mit gesammeter vrteil einhellenklich erkennt" (also einstimmig).

romanistische Cehre fingierte, um über die Schwierigkeit einer einheitlichen Willensbildung hinweg zu kommen, daß alle wollten, was die Mehrheit wolle.³²⁶

Wenn auch die meisten Anordnungen direkt von der Gemeindeversammlung als dem Träger des Verbands= willens selbst getroffen wurden, so sinden wir doch schon in den frühesten Quellen Gemeindeorgane für den Vollzug der Gemeindesatzungen und ermächtigt, im Namen der Gemeinde aufzutreten. Da die Dorfvorsteher nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Dorfbeamte abgegrenzte Funkstionen haben, so sind sie als Organe zu betrachten.

Die Markgemeinde war und ist somit eine juristische Person, eine über den Einzelnen stehende Einheit. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der römischrechtlichen juristischen Person, sie war ein deutschrechtliches Gebilde, am ehesten der modernen U. G. vergleichbar. Der einzelne Genosse trat der Gemeinde nicht wie nach römischerechtlichem Verbandsbegriff als Dritter mit servitutartigen Rechten an fremder Sache gegenüber, sondern in der Auszübung der Rechte der Genossenschaft fand nach Heusler der ganze oder doch hauptsächliche Inhalt des Gemeindeeigenztums seine Verwirklichung. Das war eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst ihr Eigentum nutzte. Das

³²⁶ Gierke III 220, 470.

³²⁷ So erscheinen "die anwält des dorfs ze Boswil im namen vnd an statt gemeiner gebursame vnd des twings ze Boswil" Urg. IV 315. Ihre Stellung als Organe wird ausgedrückt durch die formel "im namen".

Der Unterschied ist formell der, daß das Teilrecht des Genossen auf eine Quote des Allmendertrages, die Aktie aber auf einen bestimmten Betrag geht. Materiell besteht dagegen kein Unterschied, da auch für den Aktionär das Verhältnis seiner Aktie zum Gesamtkapital maßgebend ist, sie eine Wertquote am Gesellschaftsvermögen darstellt.

³²⁹ Huber Privatrecht IV 769.

her waren die Genossen auch nur so lange nutungsberech= tigt, als sie Mitglieder der Gemeinde waren und die Güter, an denen die Mutjung ausgeübt wurde, im Eigentum der Bemeinde standen. Bei Verkauf eines Stückes des Be= meindelandes oder bei Ausscheiden aus der Genossenschaft hatte der Genosse kein Recht auf fernere Mutzungen mehr. Dieses wäre jedoch der fall, wenn er bisher die Mutung fraft eines dinglichen Rechts bezogen hätte. Es fehlte aber dem Mutungsrecht das, was zur Natur des dinglichen Rechts gehört, die direkte Beziehung auf eine bestimmte förperliche Sache, fraft welcher es unabhängig von allen Beränderungen anderer Rechtsverhältnisse diefer Sache 3. B. Eigentumsübergang fich jederzeit unmittelbar an die Sache halten und sich befriedigen kann. Dieser Grundgedanke tritt bei allen Modifikationen klar hervor, ob die Berech= tigung nur von persönlichen, leicht zu erfüllenden Be= dingungen, oder wie es später der fall war, vom Erwerb einer bestimmten, berechtigten Hofstatt abhing. Entstehung, Umfang und Erlöschen des Aupungsrechts waren abhängig von jeder Veränderung der Gemeindeverfassung. Wenn diese oder die Statuten aufgehoben oder verändert wurden, dann änderten sich auch die darauf erbauten Rechte und Pflichten.

Die Ruhungen standen eigentlich der Gemeinde als solcher als Eigentümerin ihrer Mark zu. Der Einzelne war kraft seiner Mitgliedschaft nur im Rahmen der Statuten, die die Gemeinde sich gab, nuhungsberechtigt, ohne dingliches Recht auf Auhungen bestimmten Umfanges. Der Ausschluß eines Teils der Genossen sprach noch nicht für einen privatrechtlichen Titel der anderen. Die Festsehung der Ausübung der Auhungen berührte nicht den Rechtsgrund, sondern war nur eine Modalität derselben. Wenn "es einer gemeind will war", so konnte sie "die Zal der

Houpt Dechs vffzetryben mindren vnd meren nach jrem gefallen je nach glegenheit vnd jrem gut bedunken",380 ohne daß dem dadurch in seiner Wirtschaftsführung vieleleicht aufs stärkste benachteiligten Genossen ein Einspruchserecht oder gar ein Recht auf Schadenersatz zugestanden hätte. Unch die Erhebung einer Einkaufssumme gestaltete das Nutzungsrecht nicht in ein Privatrecht um, da es nur eine Abgabe im Interesse der bisherigen, durch die Aufenahme benachteiligten Genossen war und bloß einen Unspruch auf Gleichberechtigung gab.

Nach heusler dürfte streng genommen von Sonderseigen gar nicht gesprochen werden, 381 die Autzungen besweckten nicht das Interesse der Einzelnen, sondern das der Mark zu fördern, 381 "behufs Verwirklichung ihres Eigenstumsrechts". 382 Ob die Markgemeinde jemals alle Rechte der Genossen so in sich aufgesogen hatte, kann an hand der freiämter Rechtsquellen nicht entschieden werden. Für die Zeit der Offnungen stand der Genosse der Genossenschaft gegenüber, ohne ganz ihr aufzugehen.

Mit der Ausbildung der Gerechtigkeiten, d. h. mit dem immer stärkern Hervortreten der sachenrechtlichen Seite der Autzungsrechte im 15. Jahrhundert wurde nicht etwa das Eigentum an der Mark zum Inhalt derselben. Das Gesnossenecht wurde nicht "zum Privatrecht", 333 es war nur eine neue Art, in der die Genossenschaft die Autzungen ausgestaltete. 334 Die Gerechtigkeiten waren der Ausdruck der Befugnis zur statutengemäßen Teilnahme am Gemeindes

³³⁰ Urkunde von Dietwil 1530.

³³¹ Privatrecht I 278 Unm. 22, ebenda 276.

Brenzprozeß der 2 genealogiae in leg Alaman. 81, bei Heusler Privatrecht a. a. G.

³³³ Renaud S. 99. 334 Bierfe II 308 ff.

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Gerechtigkeiten schaffen. 335 336

3. Kapitel.

§ 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten ³³⁷ ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hose Eggenwil gehörige "villa", d. h. eine kleine bäuerliche Unsiedelung erwähnt. ³³⁸ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuß geslegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und besgünstigt durch die natürliche Cage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 "civitas" genannt, d. h. befestigter Ort,

Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindegenossen einmal als "physische Gesamtheit" aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Autzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine "ideelle Persönlichkeit", deren Rechte "niemals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten" (341, 376).

³³⁶ Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, "daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet" wären. Beseler Privatrecht § 83.

³³⁷ Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Aargan I Bd. 4. Pl. Weißenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den arganischen Städten in Urg. 33, S. 3-14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: freiburger Stadtrechte.

³³⁸ Merz Stadtrecht v. Br. S. z.

im Gegensatz zu "villa", und führt zum Zeichen ihrer Selbständigkeit seit 1311 ein eigenes Siegel. Um sich der Treue der Einwohner zu versichern, verlieh 1258 Rudolf von Habsburg Bremgarten, das als Ortschaft schon existierte, ein ausführliches Stadtrecht, "so vorteilhaft, wie es vorher und nachher keine andere Stadt mehr von den habsbur= gern erhielt",339 ein Tochterrecht von freiburg i. Br. 340 Der selbe schöpferische Uft, der die Stadt ins Ceben rief, stellte sie zugleich auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung, welche ältere Städte langsam sich hatten erkämpfen muffen. Rudolf gab ihr das Marktrecht,341 die Wahl des Schultheißen und Ceutpriesters,342 beschränkte die Beeresfolge auf eine Tagereise,343 privilegierte die Stadt in Bezug auf finanzielle und militärische Ceiftungen, Steuern und Zölle.344 Rechtlich sind diese Freiheiten freiwillige Verleihungen der habsburger, denen das Eigentum an allem Grund und Boden gehörte.345 Bremgarten erlangte eine sehr selb= ständige Stellung, wurde 1379 von fremden Berichten be= freit 346 und erhielt 1434 auch den Blutbann. 847 Eroberung des Aargaus gelang es ihm, seine freiheiten zu bewahren.348 formell blieb es Reichsstadt; 1450 wurde sogar der Vorschlag gemacht, es zum eidgenössischen Ort neben die 8 alten Orte zu erheben.349

Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts der Stadt war die Handveste von 1258.350 Nach ihrer Desis nition war Burger351 "qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit", oder nach der Uebersetzung

³³⁹ Merz I. c. S. 3. ³⁴⁰ Merz I. c. S. 3. ³⁴¹ Merz S. 30. ³⁴² S. 16. ³⁴³ S. 15: peral. dazu Arg. II 129 : 12 für die Freien im Freient

³⁴³ S. 15; vergl. dazu Urg. II 129: 12 für die Freien im Freiamt Affoltern.

³⁴⁴ Merz S. 25. 345 Habs. Urbar I S. 146, 130. 346 Merz S. 40.

³⁴⁷ S. 71. 348 S. 77 ff. 349 vergl. aber S. 89. 350 S. 8 ff.

³⁵¹ Ueber das Wort "Burger" Rüttimann kl. verm. Schriften S. 253 ff.

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts "welicher eigens vnuerkumberts einer mark wert hat in difer statt". 352 Das "Bürgerrecht" haftete somit auf den Bäusern der Stadt, von denen ein bestimmter Teil im Werte einer Mark un= unbelastetes Eigen sein mußte. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß bei der Gründung von Freiburg i. Br. der Gründer, Konrad v. Zähringen, den Kaufleuten, die er aufforderte, sich dort niederzulassen, hofstätten mit dem Gedinge anwies, daß sie davon jährlich auf S. Martins Tag einen Schilling Zins zu entrichten hätten, wogegen die darauf erbauten häuser ihnen als Zinseigen gehören Auch in Bremgarten wurden häuser gegen Zins ausgeliehen. 353 Dieser Umstand führte zur Auffassung, das "Bürgerrecht" hafte auf den Bäusern, 354 eine Parallel= erscheinung zu den Gerechtigkeitshäusern in den Cand= gemeinden. Der Ursprung des Bürgerrechts fällt aber hier mit der Stadtgründung zusammen und beruht auf anderer Basis als später in den Candgemeinden, nämlich in der Verbindung zu gegenseitigem Schutz und im Besitz eines privilegierten Gerichtstandes. Zur dinglichen Grundlage des Hausbesitzes trat das Erfordernis der persönlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband, welche durch förmliche Aufnahme durch den Rat begründet wurde, worauf als folge des Bürgerwerdens die Eidesleistung und der Ein= trag in das Bürgerbuch erfolgte.355 Dieses gab aktives und passives. Wahlrecht, Unteil an der Ullmendnutzung, machte aller Privilegien teilhaftig und legte dafür die schweren Verpflichtungen zu steuern, wachen und reisen auf. Dieses Bürgerrecht hatte somit nicht den Charakter unseres heutigen Beimatrechts.

³⁵² Merz S. 19. 353 Habs. Urbar II S. 111/12.

³⁵⁴ Merz Urg. 33 S. 3 ff. 355 Merz S. 47:25, S. 43:5.

Durch das Requisit des Hausbesitzes sollte nicht der Erwerb des Bürgerrechtes erschwert werden. Später genügte die Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme, genannt Udel, die statt des Hauses der Herrschaft und der Stadt für die Erfüllung der Bürgerpflichten haftete. Der jährlich entrichtete Udel befreite von den Steuern und Diensten, die auf den in der Stadt wohnenden Bürgern lasteten. Das Bürgerrecht dieser Ausbürger ruhte somit auf der fiktion des Grundbesitzes in der Stadt und wurde mit seiner Vererblichkeit zum Bürgerrecht im heutigen Sinne. 356

Dem Stande nach konnte der Aufzunehmende Edelmann oder Gemeinfreier sein. 357 Die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten war dagegen ohne freilassung verboten, 358 um jedes selbständige Recht an Personen auszuschließen. Der Aufenthalt in der Stadt befreite von jeder Eigenschaft. 359

Derkauf des Hauses oder Wegzug aus der Stadt zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, 360 ebenso Nicht= erfüllung der Bürgerpslichten. 361 freiwillige Aufgabe des= selben war möglich, es bedeutete nicht den Verlust eines Heimatrechts, "offenlich vor einem schultheis vnd vor einem rat", war aber dadurch erschwert, daß er mußte "ver= troesten darnach jar vnd Tag ds recht ze haltende allen burgern zu Bremgarten". 362 Diese Bürger sind zu scheiden

³⁵⁶ S. 39, Ar. 10.

Städten das Recht, daß sie "frye lute vnd alle gotzhus lute, vnder wem oder wa die gesessen sint, empfahen sullent vnd mugent ze purgern als das von alter har komen ist". Leute die "versizzent vnuersprochenlich jar vnd tag" sollen die Städte schirmen und "ze ingsesnen burgern empfahen", S. 36.

³⁵⁸ Handreste Urt. 1 (S. 9), Stadtsatzungen 1612 (S. 132).

³⁵⁹ S. 14 Mr. 32, S. 12 Mr. 21, S. 9 Mr. 4. 360 S. 95.

³⁶¹ S. 15 Mr. 36, S. 11 Mr. 14. 362 S. 43 Mr. 13, S. 95 Mr. 59.

von den Ausbürgern, welche ins Bürgerrecht aufgenommen waren ohne in der Stadt zu wohnen.

Ulle Bürger waren somit gleichen Standes, jede Börigkeit aufgehoben, die Stadtverfassung durchaus demokratisch und der Ausbildung einer kräftigen Bürgschaft gunftig. Diese Verhältnisse blieben bis 1798 bei Bestand, sodaß sich kein Patriziat abzuschließen vermochte.363 Batte sich Brem= garten anfangs eifrig bemüht, durch Zuziehung von frem= den seine Wehr= und Steuerkraft zu erhöhen, so schlug die Stadt mit steigender Rechtssicherheit und der dadurch be= dingten Ubnahme der schweren Casten eine andere Politik ein. Die Burger waren zugleich Mutzungsgenoffenschaft am Bürgergute und strebten jest darnach, die Mupungen den gegenwärtig Ungesessenen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die selben eigennütigen Beweggrunde, die früher zwecks leichterer Castentragung nach einer Vermehrung der Bürgerschaft gedrängt hatten, führten jest dazu, die Aufnahme neuer Bürger zu beschränken. Einerseits wurde der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, andererseits der Derzicht darauf erleichtert.364 Der Beist, der nach völliger Ub= schließung der Bürgerschaft tendierte, zeigte sich zuerst in einem Beschlusse von 1603, man wolle drei Jahre lang keinen Bürger oder hintersäß mehr aufnehmen.365 Dazu wurde die Ehe mit Nichtbürgerinnen stark eingeschränkt366 und ein Census verlangt. 1657 beschloß die Gemeinde "weil alle Ehrliche Burger bald nit mehr wüssind", welches

³⁶³ S. 35 Ar. 8: die Privilegien der Edelleute.

³⁶⁴ Jm Jahre 1428 wurde als Burger aufgenommen "der ein armbrost oder dry gulden an gold" gäbe. Merz 64. 1570 betrug die Summe 20 Å, 1577 40 Å, 1600 waren es 40 Gl., ein 10 lötiger Becher, Harnisch und feuereimer, 1641 100 Gl., 1673 200 Gl., Merz 98, 153.

³⁶⁵ Erneuert 1605, 1609 und 1652 auf je 6 Jahre.

^{366 1629, 1651.}

Handwerk ihre Söhne erlernen sollten, "daß sie auch by huß blyben vnd Ehrlich husen Könindt" 10 Jahre lang keine Burger und Hintersässen mehr aufzunehmen. Wer trotzem eine Aufnahme befürworte, solle "Imediate syn Burgrecht verwürkht vnd verlohren haben".³67 Erfolge aus=nahmsweise eine Aufnahme, so solle der Aufgenommene "weder In holt noch Veld Kein Rechtsammi haben".³68 1728 suchte man durch den Beschluß, daß keiner bei Ver=wirkung des Bürgerrechts und Konsiskation des Kausesliegendes Gut im Friedkreis der Stadt an Fremde verkausen dürse, weiteren Zusluß abzuhalten.³69

Wie die Motivierung dieser Beschlüsse zeigt, waren sie einesteils veranlaßt durch die stetig wachsenden Vorteile des Bürgerrechts und anderseits durch die Absicht, einen allzuscharfen Konkurrenzkampf unter den Handwerkern zu verhüten.

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt die "hinder oder bysessen" als Schutz und Rechtsgenossen. Sie mußten "einem schultheiß und rath ghorsam sin und dienen als ander burger". Auch ihre Aufnahme wurde immer mehr erschwert. Sie waren nie regimentsfähig und von der Nutzung der Allmende ausgeschlossen, mußten aber alle Casten mittragen.³⁷⁰

Eine dritte Klasse von Einwohnern bildeten die "Inzüg= ling", die auf Cehen sassen. Da sie einen hohen Einzug zu erlegen hatten, wurde von ihnen oft fälschlicherweise "argu= mentiert, seigind hinder= oder bysessen, sodaß sy vnd die irigen in der stat verblyben". Daher beschloß die Gemeinde 1629 ein jährliches Schirmgeld von 6 Bl. zu verlangen³⁷¹

³⁶⁷ fischbuch S. 268.

³⁶⁸ Erneuert 1667 auf 10, 1698 auf 20 Jahre (Merz S. 174, 183).

³⁶⁹ S. 186. ³⁷⁰ S. 99, 168. ³⁷¹ S. 152.

und "wenn die lechenjahr passiert vnd fürüber sind" sollten sie "die statt rumen vnd abzüchen".

Nach Urtikel 40 der handveste wählt die Gemeinde= versammlung, genannt "geschwornen gemeynd" als oberstes Organ jährlich Schultheiß und Räte.372 Sie fand zweimal jährlich statt, am Hilarien= und am Johannistag.373 Jeder Bürger war bei 3 Schilling Buße zum Erscheinen ver= pflichtet. Wie die Dorfgenossenversammlungen in den Cand= gemeinden wurde auch diese durch die Offnung des Stadt= rotels eröffnet. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Beschäfte, die Wahl des Ceutpriesters, die Allmendangelegenheiten, die aber vor dem aufstrebenden handel immer mehr an Bedeutung ein= büßten, die Abfassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die festsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw. Die Bürgerschaft sah also ihre Aufgabe nicht wie die Candgemeinden in erster Cinie in der Bewirtschaftung der Allmende, sondern wandte der Besorgung der gewerblichen und politischen Ungelegen= heiten ihr hauptaugenmerk zu und gründete ihren haus= halt auf die Steuerkraft ihrer Bürger.

In den ersten Zeiten besorgte die Gemeinde alle wichstigen Rechtsgeschäfte öffentlicher Natur selbst. 374 Dann gingen diese Kompetenzen mehr und mehr auf den Rat über, dessen Stellung sich immer mehr verstärkte. 375 Sein eigentliches Tätigkeitsgebiet war die innere Verwaltung der

³⁷² Trotz des verbrieften Rechts setzte Audolf in den ersten Zeiten den Schultheißen selbst und ebenso die Räte aus der Zahl seiner Ministerialen (und so blieb es bis ins 15. Jahrhundert). Merz S. 43, 34.

^{373 13.} I; 24. VI.

³⁷⁴ Merz S. 35 Ar. 8, S. 44 Ar. 16, S. 64 Ar. 29.

der Handveste von 1258 und der Uebersetzung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Stadt. Er regelte die Benutzung der Allmende, 376 übte die Markt=,377 Gewerbe= und Handelspolizei aus,378 regelte das Steuerwesen 379 usw. In wichtigeren fällen war die Mitwirkung des Großen Rates nötig. Beide Räte zu= sammen bildeten "die 40" und urteilten als Appellations= instanz,380 erließen Bestimmungen über das Bürgerrecht,381 den Abzug,382 die Allmendnutzung,383 die Gewerbe 384 20.

Un der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß, "des politischen regiments fürgsetzt haupt". 385 Er war Vorsitzender der Räte und Gerichte, Einzelrichter usw. und vertrat die Stadt nach außen.

Neben diesen Behörden fungierte eine große Zahl untergeordneter Beamter für alle Zweige der Verwaltung. 386 Sie waren vom Rate gewählt und auch von diesem abshängig, also nicht selbständige Organe.

Zusammenfassend können wir sagen, daß in der Stadt= verfassung fünf Bestandteile hervortreten:

Die Stadt ist befestigt, hat einen Markt, bildet einen besondern Gerichtsbezirk, ist privilegiert in bezug auf milistärische und finanzielle Ceistungen und bildet eine selbstänsdige Gemeinde mit reicher Organisation. Für die Stadt gilt der wichtige Rechtssatz: Stadtlust macht frei. 387

Die Gemeinde tritt von Anfang an als ein Wesen mit eigener Willenssphäre auf, ausgerüstet mit zahlreichen Orsganen und einem öffentlichen Zweck. Die stete Formel, mit der die im Rechtsleben handelnde Bürgergemeinde bes

³⁷⁶ S. 176 Ar. 127. ³⁷⁷ S. 31 Ar. 22.

³⁷⁸ S. 19:40 h; S. 86 Ar. 47, S. 40 Ar. 11. 379 S. 45.

³⁸⁰ S. 135. 381 S. 153. 382 S. 90. 383 S. 151. 384 S. 161, 174.

³⁸⁵ S. 129. ³⁸⁶ S. 105 ff.

³⁸⁷ D. h. von der früheren Herrschaft und unterwirft dem Stadtherrn, macht also nicht unbedingt "frei".

zeichnet wird, ist "schultheiß, rath und gemeynd".388 Sie deutet auf eine jur. Person. Es treten nicht nur die Ein= zelnen oder die Versammlung aller Genossen auf, sondern die Gesamtheit und die Gemeindebeamten neben einander. Sie bringen einen mit den einzelnen Bürgern nicht iden= tischen Gesamtorganismus zum Ausdruck, indem alle Organe städtischer Willensbildung aufgeführt werden. 389 Die Bürgerschaft wird den Einzelnen als "communitas civium" entgegengestellt und das "sigillum communitatis" bedeutet die Unerkennung einer besonderen Rechtspersönlich= keit. Ceitender Beweggrund aller Gesetze und Verordnungen ist "der statt nut vnd fromen ze fürdren vnd schaden ze wenden".390 Die Stadt mählt ihre Organe, erläßt Gesetze, richtet über Missetaten, legt den Bürgern bedeutende Casten auf, führt eine Gemeindekasse, tritt nach außen durch Ge= fandte auf, schließt Bündnisse und Verträge: sie ist auch nach heutigen Rechtsbegriffen eine vollausgebildete jur. Person und zwar eine öffentlichrechtliche.

Im Verhältnis zur Größe der Stadt war die Allmende von mäßigem Umfang, ein Beweis, daß bei der Teilung der Großmark die gewerbetreibende Bevölkerung schon ziemlich stark angewachsen war und nicht mehr viel Land von der Stadt aus bewirtschaftet wurde. Die Ausscheidung fand erst im 15. Jahrhundert statt und wurde nicht voll= ständig durchgeführt, sondern die Stadt blieb mit den um=

^{38.} Merz S. 36, 44, 57, 101. Diese Hauptpunkte treffen 3. C. auch für Mellingen zu, auf dessen Geschichte und Verfassung daher nicht eingetreten wird.

Daß der Schultheiß zugleich als Vertreter der Habsburger und als Organ im Gesamtorganismus erscheint, verschlägt nichts. Gierke II 612.

³⁹⁰ Merz S. 104.

liegenden Dörfern noch lange in Weidegemeinschaft.391 Die Bürgerschaft wandte ihr Augenmerk mehr den gewerblichen und politischen Ungelegenheiten zu und strebte darnach, ihre Stellung und Macht immer mehr zu verstärken. Sie grün= dete ihren haushalt nicht wie die Candgemeinden auf den Ertrag der gemeinen Mark, die zwar auch hier die materielle Basis bildete, sondern auf die Steuerkraft der Bürger. 392 Ihr Wohlstand wurde durch das Marktrecht mächtig ge= fördert, da es die Verpflichtung für die Candleute der Um= gebung in sich schloß, ihre Cebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und ihre Candesprodukte dorthin zum Derkaufe zu bringen. Diese Marktordnung, der Gegensatz zur alten Wirtschaftsordnung, die wir bei den alten Cand= gemeinden gefunden haben, wo jedes Dorf eine wirtschaft= liche Einheit mit eigener Produktion und Konsumtion bildete, mußte mit der Zeit die Organisation gänzlich um= gestalten. Wenn die Bürgerschaft mit den fremden in regem Produktenaustausch stand, fiel die Geschlossenheit dahin.

Die Allmende der Stadt diente sowohl dem Interesse der Einzelnen, als noch mehr der Stadt selbst, die auf städtischem Boden mit Material aus Stadtwäldern und Steinbrüchen ihre Gebäude und namentlich die Wehrbauten errichtete und unterhielt und aus den Erträgnissen der Allmende die städtischen Beamten zum Teil besoldete. Diese Benutzungsart verhalf der Erkenntnis der vermögensrechtzlichen Persönlichkeit der Gemeinde schon in frühester Zeit

Merz S. 27, 34, 64, 84. Compendium der Stadt Br. S. 53. Die Stadt Mellingen blieb mit ihren umliegenden Gemeinden bis 1798 in Weidegemeinschaft, ebenso Meyenberg, das 1247 –1386 städtischen Charafter hatte (Arg. 9 102).

^{392 &}quot;Steuern, Wachen und Reisen war das Cos des Bürgers." Rüttimann I. c.

zum Durchbruch. Diese Entwicklung war dann auch auf die Candgemeinden von bestimmendem Einfluß.

Soweit die öffentlichen Bedürfnisse die Erträgnisse der Allmende nicht verschlangen, diente sie der Aukung durch die Bürger. Die Berechtigung zur Allmendnutzung war als Aussluß des Bürgerrechts bedingt durch den Besitz eines Hauses in der Stadt von i Mark Wert und den Wohnsitz in der Stadt. Bürgerschaft und Allmendnutzungsgenossenschaft sielen zusammen. Der Verlust des Bürgerrechts zog den Verlust des Aukungsrechts nach sich. Das Dahinsfallen des Requisits eines eigenen Hauses und die Aussbildung eines reinen Bürgerrechts verhinderte später das Entstehen von Gerechtigkeiten in der Stadt und bewirkte, daß wenigstens theoretisch alle Bürger gleichberechtigt blieben.

Die wichtigste Urt der Ullmendnutzung war zufolge der dichten Bevölkerung und des Platzmangels innerhalb der Stadtmauern die Austeilung von in der Nähe der Stadt liegenden Gärten und Pflanzplätzen. "Jeder Bürger, der eigen feur und Liecht Zuo Br. brennet, soll durch das Loos ein acher beziehen" (1743).

Da die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der vorhandenen Pünten, suchte man durch eine Auflage das Interesse der Uebergangenen zu wahren.

Das Handwerk erlaubte dem Bürger nur in beschränktem Maße Dieh zu halten. So viel Dieh einer zu überwintern in der Cage war, oder an Schweinen "ze herpst in sin hus metzen" wollte, durfte er auf die Allmende auftreiben. ³⁹⁴ Da auf die Dauer die Allmende auch diesen Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte, erwies es sich 1664 als not=

³⁹⁸ Es war eine Personalnutzungsgemeinde.

³⁹¹ Merz S. 95, 151, 168: 1541/92, 1629.

wendig, die Benutung einzuschränken und genau zu regeln. 395 Jeder sollte sortan nur noch 4 Kühe, "zwey Zyt Kalber, 3 Roß vnd 4 Schwyn" auftreiben, welche er überwintert hatte und weiter zu halten beabsichtigte. 396 Wer zu wenig futter für die Stallfütterung besaß, durfte das Dieh auch nachts auftreiben; denn die Bestimmung, daß nur das in der Gemeinde mit eigenem Heu gewinterte Dieh weidesberechtigt sei, die Nutzung also vollständig vom Sonderseigen abhängig war, ließ sich nicht durchführen, weil die wenigen Sondergüter nicht für so viel Dieh Futter lieferten, als die Ullmende zu sömmern vermochte, diese also unterssetzt gewesen wäre.

Die Beisaßen, welche "sunsten weder in Holtz noch veld gantz Kein Autzung nit haben sollten", durften "ein schwyn= lin auftreiben". 396

Nach der Ordnung des Holzes vom Jahre 1730 397 erhielt jeder Bürger 12 Klafter Holz, durfte sie aber nicht verkaufen. Einem Beisaßen wurden 6 Klafter zugesprochen. Die städtischen Beamten 398 waren privilegiert; diese Nutzungen trugen den Charakter einer Besoldung.

³⁹⁵ fischbuch der Stadt Br. S. 298.

³⁹⁶ fischbuch Bl. 298 ff, ebenso S. 168, 99.

³⁹⁷ Fischbuch Bl. 440 ff.

^{398 3.} B. der "Holzmeyer" (fischbuch S. 455 [1734]).